



Caritasverband  
für die Diözese  
Würzburg e. V.



# Fachtag Bildung und Arbeit für Flüchtlinge 2

Der Fachtag wird im Rahmen der Netzwerke BAVF (Westbayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge) und FiBA Ostbayern (Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung) veranstaltet. Das Projekt wird gefördert im Rahmen des XENOS-Sonderprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

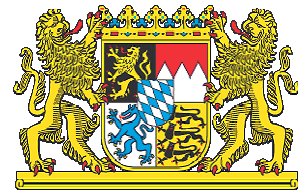




Caritasverband  
für die Diözese  
Würzburg e. V.

## Programm: Fachtag Bildung und Arbeit für Flüchtlinge II

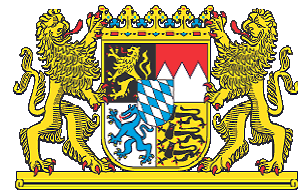
- 10:00 **Begrüßung & Einführung**  
Vorstellung des Fachtags. Überblick über Ablauf, Inhalte und Ziele. Einführung ins Thema.  
Integrationsrat Würzburg,  
Caritasverband für die  
Diözese Würzburg &  
Bayerischer Flüchtlingsrat
- 10:30 **Flüchtlinge an Berufsschulen**  
Durch Änderungen bei der Umsetzung der Berufsschulpflicht können nun unter bestimmten Voraussetzungen auch 16-25 jährige Flüchtlinge bayernweit beschult werden und einen Schulabschluss erwerben. Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Flüchtlingen an Berufsschulen und Erfolgsmodelle für deren Beschulung werden vorgestellt.  
**Sven Meyer-Huppmann**,  
Bayerisches Staatsminis-  
terium für Unterricht und  
Kultus und **Eric Fincks**,  
Städtische Berufsschule zur  
Berufsvorbereitung München
- 11:30 *Kaffeepause*
- 11:45 **Bildung & Arbeit in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus**  
Gesetzliche Rahmenbedingungen beim Ausbildungs-, Schul und Arbeitsmarktzugang für junge Flüchtlinge. Zugang zu BAföG, BAB und Sprachkursen in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus sowie Zulässigkeit von Ausbildungs- und Arbeitsverboten.  
**Dr. Barbara Weiser**,  
Caritasverband Osnabrück
- 13:15 *Mittagessen*
- 14:15 **Praxisworkshops und Diskussion des Handlungsbedarfes**  
*Die Workshops finden parallel statt*
- Workshop I: Schulunterricht mit Flüchtlingen**  
Vergleich der Konzepte und Methoden sowie Praxisberichte zu den Besonderheiten und Herausforderungen im schulischen Kontext. Mindeststandards für Flüchtlingsklassen.
- Workshop II: Das neue Anerkennungsgesetz**  
Praxistipps zur Anerkennung von Qualifikationen nach der Gesetzesänderung. Vorgehen bei informellen und formellen Qualifikationen. Diskussion über den Stand der Umsetzung.
- Workshop III: Passbeschaffung und Mitwirkung**  
Die Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist Voraussetzung für Arbeits- und Ausbildungserlaubnisse, erhöht jedoch oft die Abschiebegefahr. Praxistipps und Erfahrungsaustausch zur Orientierung in diesem Dilemma.
- Workshop IV: Förderung nach dem SGB III**  
Erläutert wird, welche Unterstützung geduldete und gestattete Flüchtlinge bei der Arbeitssuche und bei dem Wunsch nach Weiterbildung durch die Arbeitsagenturen erhalten können.
- Workshop V: Vermittlung in Ausbildung und Arbeit**  
Praxistipps und Erfahrungsaustausch zur Vermittlung von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.
- Goran Ekmescic**,  
Bundesfachverband UMF e.V.  
und **Eric Fincks**, Städtische  
Berufsschule München  
**Oliver Sitko**, BBWW  
Gruppe / IQ Netzwerk
- Joachim Schürkens**,  
Rechtsanwalt für Asylrecht  
und **Tobias Klaus**,  
Bayerischer Flüchtlingsrat
- Alexander Steinruck**,  
Agentur für Arbeit  
Würzburg
- Mona El-Faourie**, Aus-  
bildungsring Ausländischer  
Unternehmer e.V. und  
**Claudia Geßl**, Integrations-  
rat Nürnberg / BLEIB in  
Nürnberg
- 15:45 *Kaffeepause*
- 16:15 **Vorstellung der Workshopergebnisse**, Diskussion zu  
- Handlungsstrategien für die Zukunft und Forderungen an die  
17:00 Politik.



# Angebote der Berufsschule für schulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge

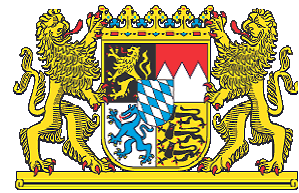
Sven Meyer-Huppmann  
Bayerisches  
Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Eric Fincks  
Städtische Berufsschule  
zur Berufsvorbereitung  
München



***„Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat ..., unterliegt der Schulpflicht.“***

(Artikel 35 BayEUG)

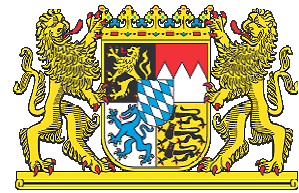


**Schulpflichtig ... ist auch, wer**

1. eine **Aufenthaltsgestattung** ... besitzt,
2. eine **Aufenthaltserlaubnis** ... besitzt,
3. eine **Duldung** ... besitzt,
4. vollziehbar **ausreisepflichtig** ist ...

*unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.*

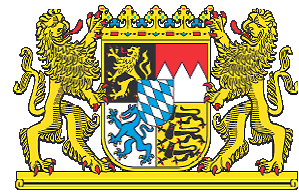
(Artikel 35 BayEUG)



*Die Schulpflicht dauert **zwölf Jahre**, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.*

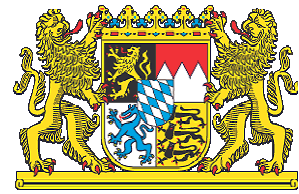
*Die Schulpflicht gliedert sich in die **Vollzeitschulpflicht** und die **Berufsschulpflicht**.*

(Artikel 35 BayEUG)



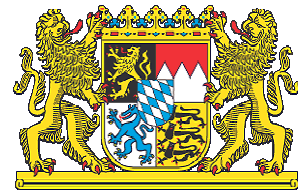
*„Ein berufliches Unterrichtsangebot für berufsschulpflichtige Flüchtlinge erscheint vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des sich verstärkenden Fachkräftemangels nicht nur aus sozialen Erwägungen, sondern auch aus ökonomischer Sicht geboten.“*

(KMS vom 24.05.2012)

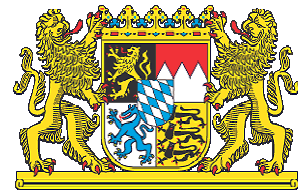


***Besondere Angebote für  
berufsschulpflichtige  
Asylbewerber und Flüchtlinge***





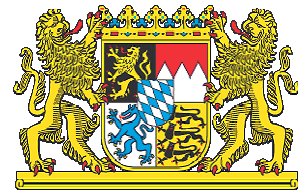
Ein- oder zweijähriges berufliches  
Unterrichtsangebot in Vollzeit



## 1. Jahr: „Vorklasse“

Vollzeitschulische Angebote der  
Berufsschule (BVJ/s; BIJ (ESF); BVJ/k)

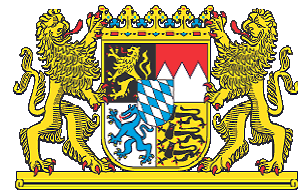
- intensive sprachliche Vorbereitung
- berufliche Orientierung
- sozialpädagogische Betreuung



## 2. Jahr:

v.a. kooperative Angebote der  
Berufsschule (BIJ (ESF); BVJ/k)

- fortgeführte allgemein- und berufssprachliche Ausbildung
- verstärkte Berufsvorbereitung
- sozialpädagogische Betreuung
- allgemeinbildender Abschluss



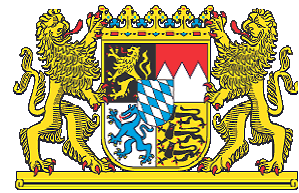
*Die Schulpflicht dauert **zwölf Jahre**, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.*

*Die Schulpflicht gliedert sich in die **Vollzeitschulpflicht** und die **Berufsschulpflicht**.*

(Artikel 35 BayEUG)

*Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer ... ein **Berufsvorbereitungsjahr**, ... mit Erfolg besucht hat, ...*

(Artikel 35 BayEUG)

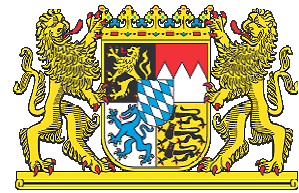


## Verlängerung der Berufsschulpflicht

- bis zum 21. Lebensjahr
- in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr  
möglich

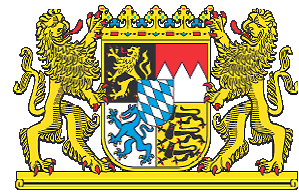
Voraussetzung:

- kein in D anerkannter Schulabschluss
- bisher keine Möglichkeit, in D einen Schulabschluss zu erwerben



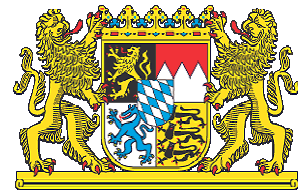
## Klassengröße:

- soll 20 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen
- zu Beginn des Schuljahres mindestens 10 Schülerinnen und Schüler



## Auswahl von Lehrkräften:

- besondere Qualifikationen  
(Vermittlung von Deutsch  
als Zweitsprache)
- ausgeprägtes pädagogisches  
Geschick



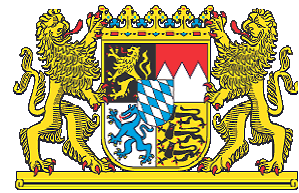
**Besondere Klassen für  
berufsschulpflichtige  
Asylbewerber  
und Flüchtlinge:**

Projekterprobung

Nürnberg (seit 2010/11)

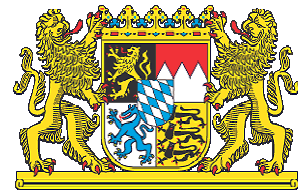
München (seit 2011/12)





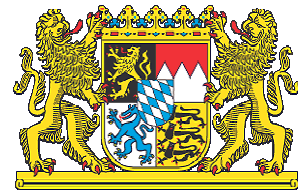
## 57 besondere Klassen im Schuljahr 2012/13:

- Augsburg
- Höchstädt
- Mühldorf (Waldwinkel)
- München
- Nürnberg
- Regensburg
- Schwandorf



## Ausblick:

- Transfers in die Landkreise
- Deutschkurse
- Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- Pädagogische Ausrichtung
- Initiative Bildungsregionen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA:**

An die Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.1-5S9210-1-7. 51 362

München, 24.05.2012  
Telefon: 089 2186 2781  
Name: H. Meyer-Huppmann

**Projekt „Schulisches Angebot für berufsschulpflichtige Flüchtlinge“  
(früher unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - umF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurden wir informiert, dass zukünftig berufsschulpflichtige Flüchtlinge auch in Augsburg, Bayreuth, Ingolstadt, Landshut, Regensburg und Würzburg untergebracht werden sollen. Zur Entlastung der beiden großen Standorte München und Nürnberg wurden jeweils ca. zehn Jugendliche den o. g. Städten zugewiesen. Nach unserer Kenntnis sind an einigen dieser Standorte bereits weitere berufsschulpflichtige Flüchtlinge (nach Art. 35 BayEUG) untergebracht, so dass eine besondere Beschulung an den zuständigen Berufsschulen sinnvoll und möglich erscheint.

Ein berufliches Unterrichtsangebot für berufsschulpflichtige Flüchtlinge erscheint vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des sich verstärkenden Fachkräftemangels nicht nur aus sozialen Erwägungen, sondern auch aus ökonomischer Sicht geboten.

In München und Nürnberg konnten seit dem Schuljahr 2010/11 bereits positive Erfahrungen mit dem Unterrichtsangebot für die oftmals besonders motivierten und leistungsbereiten Jugendlichen gesammelt werden.

Im Rahmen des bisherigen Projekts sollen Rahmenbedingungen, die sich darin bewährt haben, auch allen anderen bayerischen Standorten ermöglicht werden, an denen berufsschulpflichtige Flüchtlinge beschult werden:

- Zur Aufnahme an der Berufsschule sind zumindest grundlegende Deutschkenntnisse erforderlich, die grundsätzlich in vorgelagerten Sprachlernkursen erworben werden.
- Das zurzeit erprobte Konzept der Berufsschule ermöglicht ein bis zu zweijähriges berufliches Unterrichtsangebot. Üblicherweise treten die Jugendlichen zunächst in eine Vorklasse ein, in der neben der beruflichen Orientierung die intensive sprachliche Vorbereitung im Vordergrund steht. Dazu können bereits alle geeigneten vollzeitschulischen Angebote der Berufsschule (BVJ/s; BVJ/k; BIJ) herangezogen werden.
- Nach der Vorklasse wird den Jugendlichen i. d. R. der Besuch einer weiteren Klasse empfohlen, die sich neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung widmet. Zudem kann im Rahmen des Unterrichts eine Vorbereitung auf allgemeinbildende Abschlüsse angeboten werden. Im zweiten Jahr kommen insbesondere die kooperativen Maßnahmen BIJ und BVJ/k in Frage. Schülerinnen und Schüler, die die Vorklasse erfolgreich abschließen, können von der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 4 BayEUG befreit werden, sofern sie nicht in das zweite Jahr eintreten.
- Um eine Benachteiligung der Flüchtlinge - vor allem aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnis - zu vermeiden, kann unter den folgenden Voraussetzungen die Berufsschulpflicht bis zum 21. Lebensjahr (in von der Schule zu begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr) verlängert werden:
  1. Die betroffenen Jugendlichen können keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen und

2. Sie hatten bislang noch keine Möglichkeit, in Deutschland einen Schulabschluss zu erwerben.

Schulen, an denen berufsschulpflichtige Flüchtlinge beschult werden, dokumentieren ihre Entscheidungen, wenn auf Grundlage der Regelungen dieses Schreibens von den Bestimmungen des BayEUG abgewichen wird.

- Die Klassengröße sollte auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Damit auch im Laufe des Schuljahres noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht zu Beginn des Schuljahres bereits mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.
- Bei der Auswahl und Genehmigung von Lehrkräften für die besonderen Angebote in diesem Projekt sind auf besondere Qualifikationen zu achten. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Eignung zur Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache und auf ausgeprägtes pädagogisches Geschick beim Umgang mit dieser besonderen Schülerklientel gelegt werden.
- Nachdem die Jugendlichen oftmals durch Ihren bisherigen Lebensweg besonders belastet sind, ist eine sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen an der Schule sicher zu stellen.

Um den Lehrkräften an den Schulen größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, laufen bereits Planungen für entsprechende Fortbildungsveranstaltungen vor Beginn des neuen Schuljahres.

Die Regierungen werden gebeten, die betroffenen Schulen bei der Konzeption des Angebots für berufsschulpflichtige Flüchtlinge intensiv zu unterstützen und zu begleiten.

Insbesondere bei der Planung der Klassenbildung und der Information der Schülerinnen und Schüler erscheint eine enge Kooperation der beteiligten Sachgebiete der Regierung (v. a. Flüchtlingsbetreuung und Integration, Berufsschule und Volksschule) besonders sinnvoll. Bitte klären Sie mit den zuständigen Sachgebieten in Ihren Häusern frühzeitig ab, wie viele berufs-

schulpflichtige Flüchtlingen sich in Ihrem Regierungsbezirk befinden und wie der Berufsschulbesuch im Sinne dieses Schreibens organisiert werden kann. Ebenso ist es für die nachfolgende berufsvorbereitende Beschulung hilfreich, wenn schon frühzeitig ein Angebot von Sprachlernkursen in Vorbereitung auf den Berufsschulbesuch sichergestellt werden kann.

Wir hoffen, dass den Jugendlichen durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten ein guter Einstieg in das berufliche Schulwesen und die spätere Arbeitswelt gelingt und wir durch unsere Bemühungen einen Beitrag zu einer verbesserten Chancengerechtigkeit für Jugendliche mit Migrationshintergrund leisten können.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent



caritas

# **Bildung und Arbeit in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus**

Caritasverband für die Diözese Osnabrück  
Dr. Barbara Weiser

**Stand: 26.11.2012**

---

**Hinweis:**

**Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.**



1. Zugang zu betrieblicher Berufsausbildung und Arbeit
    - a. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen
      - Beschäftigungserlaubnis
      - Sonstige Nebenbestimmungen
    - b. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
      - Zuständigkeit für Zielgruppe
      - Finanzierung des Lebensunterhalts
      - Zugang zu Förderinstrumenten
  2. Zugang zu schulischer Berufsausbildung
  3. Zugang zu Bildung
    - Sprachkurse
    - Nachholung von Schulabschlüssen
    - Studium
  4. Zugang zu Qualifizierung.
-

## Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit Fallbeispiel Frau A.



caritas

Die achtzehnjährige Frau A. ist vor knapp 3 Jahren aus dem Irak nach Deutschland gekommen, seit 2 Jahren hat sie eine Duldung, in der steht „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“. Ihr Mutter, die vor ihr geflohen war, arbeitet seit über 3 Jahren in Teilzeit in einer Wäscherei. Auch wenn Frau A. wegen noch bestehender Sprachschwierigkeiten im Sommer 2012 den Hauptschulabschluss knapp verfehlt hat, möchte sie eine Ausbildung zur Bäckerin beginnen. Sie findet einen Betrieb, der bereit wäre, sie auszubilden, wenn sie für den Beruf geeignet ist. Bedingung ist, dass sie zuvor dort ein 6-monatiges Praktikum absolviert und ihre Sprachkenntnisse verbessert.

Frau A. kommt zu Ihnen in die Beratung und sagt, sie habe in der Schule gehört, dass der Staat solche Praktika finanziell unterstützt. Sie fragt, ob sie die Ausbildung in dieser Bäckerei machen kann.

---

# Betriebliche Berufsausbildung

## Fallbeispiel Frau A.



caritas

Ziel: betriebliche Berufsausbildung

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a. Beschäftigungserlaubnis

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich?
- Beschäftigungserlaubnis vorhanden?
- Beantragung der Beschäftigungserlaubnis erfolgversprechend?

b. sonstige entgegenstehende Rahmenbedingungen  
(Wohnsitz etc.)

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen.

---

## Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

- Grundsätzlich ist für jede Art der unselbständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich
- Betriebliche Berufsausbildung gilt als Beschäftigung (§§ 4 Abs. 2, 3; 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 Abs. 2 SGB IV).

Jede/r

- Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc.)
  - Aufenthaltsgestattung
  - Duldung
- muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist (Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit gestattet“**

### *Fallgruppen*

- Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung
- Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG) etc..

### *Bedeutung*

- Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor, etwa auch für Leiharbeit
  - selbständige Erwerbstätigkeit gestattet.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

**„Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“ o.ä.**

### *Fallgruppen*

- Duldung und vier Jahre Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 10 Abs. 2, Nr. 2 BeschVerfV)
  - Aufenthaltserlaubnis und drei Jahre Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 3b Abs. 1, Nr. 2 BeschVerfV)
  - Aufenthaltserlaubnis und zwei Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland (§ 3b Abs. 1, Nr. 1 BeschVerfV).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

**„Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“ o.ä.**

### *Bedeutung*

- Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor
  - bei Aufenthaltserlaubnis kann selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

**„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde  
gestattet“ o.ä.**

## *Fallgruppen*

- Aufenthaltsgestattung und ein Jahr Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)
  - Duldung und zwischen einem und vier Jahren Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 10 Abs. 1 BeschVerfV)
  - Aufenthaltserlaubnis und unter drei Jahren Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Nr. 1 BeschVerfV).
-



# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

**„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde  
gestattet“ o.ä.:**

Bei konkretem Arbeitsangebot: Antrag auf Erteilung einer  
Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde.

### ➤ **Ausländerbehörde**

Im Regelfall: Weiterleitung an die Zentrale Auslands- und  
Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur  
Erteilung der Zustimmung

### ➤ **ZAV der BA**

Im Regelfall: Weiterleitung an die zuständigen Agentur für Arbeit

### ➤ **Arbeitgeberservice der zuständigen Agentur für Arbeit**

- Vorrangprüfung
  - Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Ergebnismitteilung an ZAV der BA.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit **Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“

### ➤ **ZAV der BA**

Ergebnismitteilung an die Ausländerbehörde

Die **Zustimmung gilt als erteilt** (§ 14a BeschVerfV), wenn die ZAV nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde mitteilt, dass

- die übermittelten Informationen nicht ausreichen oder
- der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht (rechtzeitig) erteilt hat

### ➤ **Ausländerbehörde:**

- Erteilung der Beschäftigungserlaubnis mit Beschränkungen (§ 13 BeschVerfV) oder
- Erlass eines Ablehnungsbescheids.

Dagegen Klage und ggf. Eilantrag beim Verwaltungsgericht möglich  
(Rechtsmittelbelehrung).

---

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

„**Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“ o.ä.

Prüfungsumfang der **Bundesagentur für Arbeit** im Regelfall:

1. **Vorrangprüfung** (§ 39 Abs. 2, S. 1, 1. HS. AufenthG)
  2. **Beschäftigungsbedingungsprüfung** (§ 39 Abs. 2, S. 1, 2. HS AufenthG)
    - Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
    - vergleichbare Vergütung.
  3. **Versagungsgründe** (§ 40 AufenthG)  
u.a. Leiharbeit.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ o.ä.

## Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang

1. Keine Vorrang- und keine Beschäftigungsbedingungsprüfung:  
Bei Inhabern einer **Duldung**, die die Beschäftigungserlaubnis für eine **betriebliche Berufsausbildung** beantragen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

**„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ o.ä.**

## **Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang**

### 2. Keine Vorrangprüfung

- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei dem selbem Arbeitgeber (§ 6 BeschVerfV)
  - Härtefallregelung (§ 7 BeschVerfV)
  - bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandelsopfer) (§ 6a BeschVerfV).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit **Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“  
o.ä.

## Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?

**Regelfall:** Zustimmung erforderlich (§ 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG)

## Ausnahmen insbesondere:

1. Keine Zustimmung erforderlich für Inhaber einer **Aufenthaltserlaubnis**
    - bei einer Beschäftigungserlaubnis für **betriebliche Berufsausbildung**, wenn der Ausländer als Minderjähriger eingereist ist (§ 3a Abs. 1, Nr. 2 BeschVerfV).
    - bei einer Beschäftigungserlaubnis für eine Arbeitsstelle, wenn der Ausländer als Minderjähriger eingereist ist und in Deutschland einen Schulabschluss erworben oder an einer Berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Nebenbestimmung:**

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ o.ä.

## **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?**

**Regelfall:** Zustimmung erforderlich (§ 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG)

## **Ausnahmen**

2. Keine Zustimmung erforderlich, u.a.

- bei Tätigkeiten von nahen Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit diesem zusammenleben (§ 3 BeschVerfV)
  - bei Tätigkeiten, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc., nicht Traumatisierte) (4 BeschVerfV).
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

**Nebenbestimmung:**  
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

## *Fallgruppen*

- Aufenthaltsgestattung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und Vorliegen der Voraussetzungen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot (§ 11 BeschVerfV).

## *Folge*

Im Rahmen der Beratung ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot tatsächlich gegenwärtig vorliegen.

---



# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## Arbeitsverbot (§ 11 BeschVerfV)

1. Der Ausländer ist eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
  
  2. Der Ausländer kann aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden, insbesondere bei
    - a) Angabe einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit oder
    - b) keinem Nachkommen der Mitwirkungspflichten
      - Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist unerheblich
      - Kausalität / Gegenwärtigkeit der von ihm zu vertretenden Gründe muss bestehen
      - Ausländerbehörde trägt im wesentlichen Darlegungs- und Beweislast.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

## **Arbeitsverbot (§ 11 BeschVerfV und junge Duldungsinhaber)**

Ist der Duldungsinhaber volljährig, kommt es nach überwiegender Auffassung auf sein eigenes Verhalten an.

Ist der Duldungsinhaber minderjährig, wird vertreten, dass ihm das Verhalten seiner Eltern zugerechnet werden kann, mit der Folge, dass er nicht arbeiten darf, wenn die Eltern etwa bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirken.

## **Gegenargumente:**

- UN-Kinderrechtskonvention (Verpflichtung, das Kindeswohl zu wahren).
  - keine Zurechnung personengebundenen Verhaltens.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist eine **Ermessensentscheidung**.

Der Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde muss die eingestellten Ermessenserwägungen darstellen.

---

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

Bei Inhabern einer **Duldung** dürfen bei der Ermessensentscheidung m.E. folgende Punkte nicht berücksichtigt werden:

- Tatsachen und Unterlassungen, die in den Anwendungsbereich des § 11 BeschVerfV fallen.
    - Sonst Umgehung der Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV (z.B. Kausalitätserfordernis) möglich
  - Arbeitsmarktpolitische Erwägungen
    - Berücksichtigung dieses Aspekts ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit
  - Integrationspolitische Erwägungen (Verhinderung von Aufenthaltsverfestigung)
    - Aufenthaltsverfestigung ist nach der einjährigen Wartefrist ohnehin eingetreten, Versagung der Arbeitsaufnahme widerspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
    - Keine entsprechende gesetzgeberische Absicht erkennbar.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Beschäftigungserlaubnis



caritas

Bei Inhabern einer **Aufenthaltsgestattung** dürfen bei der Ermessensentscheidung m.E. folgende Punkte nicht berücksichtigt werden:

- Arbeitsmarktpolitische Erwägungen
    - Berücksichtigung dieses Aspekts ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit
  - Integrationspolitische Erwägungen (Verhinderung von Aufenthaltsverfestigung)
    - Aufenthaltsverfestigung nach der einjährigen Wartefrist ohnehin eingetreten, Versagung der Arbeitsaufnahme widerspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
    - Keine entsprechende gesetzgeberische Absicht erkennbar
    - Vorgabe der EU-Aufnahmerichtlinie.
-

## **Sonstige für den Arbeitsmarkt relevante Nebenbestimmungen etc.**

- Wohnsitzauflage
  - räumliche Beschränkung
  - Laufzeit der Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis
  - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
  - Verpflichtung zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG).
-

## Zur räumliche Beschränkung

1. Bei **Duldung**
    - Beschränkung auf das Bundesland
    - Weitere Einschränkung möglich
    - Abweichen von der Beschränkung auf Bundesland möglich, wenn
      - Berechtigung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung besteht
      - es wegen Schulbesuchs, **betrieblicher Aus- und Weiterbildung** oder des Studiums erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 AufenthG).
-

## Zur räumliche Beschränkung

### 2. Bei **Aufenthaltsgestattung**

- a. Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylVfG).
  - b. Nach Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt insbesondere (§ 58 AsylVfG):
    - allgemeiner Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde **kann** erlaubt werden
    - **in der Regel** ist die Erlaubnis zu erteilen,
      - zur Ausübung einer Beschäftigung
      - wenn es wegen Schulbesuchs, **betrieblicher Aus- und Weiterbildung** oder des Studiums erforderlich ist.
-



# Betriebliche Berufsausbildung

## Fallbeispiel Frau A.



caritas

Ziel: betriebliche Berufsausbildung

### 1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Duldung:

- Beschäftigungserlaubnis ab 1 Jahr Voraufenthalt unproblematisch
  - kein Arbeitsverbot.
-

# Betriebliche Berufsausbildung

## Fallbeispiel Frau A.



caritas

Ziel: betriebliche Berufsausbildung

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit
  - b. Sicherung des Lebensunterhalts: Berufsausbildungsbeihilfe  
(§§ 56 ff SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II)
  - c. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten des SGB II, III, VIII.
-

## Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

1. Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen

Dies sind insbesondere Personen mit:

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis nach
  - § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit
  - § 25 Abs. 4a, b AufenthG: Menschenhandelsopfer etc.
  - § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

Bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG:

Kein Zugang zu Leistungen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration nach SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG).

---

## Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

Zugang zu Leistungen nach SGB III bei mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang?

### 1. Ausgangslage

Das SGB III schließt nur an drei Stellen Personen wegen ihres Aufenthaltsstatus von Leistungen aus

- § 59 SGB III: Förderung der Berufsausbildung
  - § 52 Abs. 2 SGB III: förderungsbedürftige junge Menschen.  
(Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)
  - § 78 Abs. 3 SGB III: förderungsbedürftige junge Menschen  
(Außerbetriebliche Berufsausbildung etc.).
-

## Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

### 2. Folge

- Die sonstigen Instrumente des SGB III stehen der Zielgruppe grundsätzlich offen - unter denselben Voraussetzungen wie InländerInnen.
  - Eine Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus kann nur im Rahmen der ggf. erforderlichen Ermessensentscheidung erfolgen.
-

## Zuständigkeit der JobCenter

1. Für Personen, die Leistungen nach SGB II zur Förderung der Arbeitsmarktintegration erhalten.

Dies sind von der Zielgruppen des ESF-Bundesprogramms\* insbesondere Personen mit:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a, b AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006.
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, wenn sie nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde.

---

\*zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt II

## Zuständigkeit der JobCenter

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG:  
Härtefallregelung
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG:  
zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach  
§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG wurde festgestellt
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG:  
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Verlassen  
des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten  
würde.
  - § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten  
Jugendlichen und Heranwachsenden.
-

## **Sicherung des Lebensunterhaltes**

Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (§ 56 SGB III)

Zugang besteht bei (§ 59 SGB III, § 8 BAföG):

### **1. Aufenthaltserlaubnis** nach

- § 22 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland
  - § 23 Abs. 1, 2 AufenthG: Aufenthaltsgewährung aufgrund von Erlassen
  - § 23a AufenthG: Härtefallregelung
  - § 25 Abs. 1 AufenthG: anerkannte Asylberechtigte
  - § 25 Abs. 2 AufenthG: nach der GFK anerkannte Flüchtlinge
  - § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.
-



## Sicherung des Lebensunterhaltes: Berufsausbildungsbeihilfe

### 2. Aufenthaltserlaubnis nach

- § 25 Abs. 3 AufenthG: anerkannte Abschiebungsschutzberechtigte
- § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG: Verlängerung wegen  
außergewöhnlicher Härte
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

**und**

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter  
Voraufenthalt im Inland.

---



## **Sicherung des Lebensunterhaltes: Berufsausbildungsbeihilfe**

### **3. Duldung und**

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter  
Voraufenthalt im Inland.

---

## Sicherung des Lebensunterhaltes: Berufsausbildungsbeihilfe

### 4. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- Wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
  - wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre
    - insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und
    - 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
-

## **Sicherung des Lebensunterhaltes: Berufsausbildungsbeihilfe**

5. Bei Aufnahme des Jugendlichen im Haushalt eines Verwandten:
- dieser kann an die Stelle des Elternteils treten
  - wenn sich der Auszubildende 3 Jahre vor Ausbildungsbeginn rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.
-

## **Sicherung des Lebensunterhaltes: Berufsausbildungsbeihilfe**

**Ausschluss** von folgenden Auszubildenden, wenn nicht sie selbst oder ihre Eltern sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, bei:

- Aufenthaltsgestattung
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG  
(vorübergehender Aufenthalt u.a. aus dringenden humanitären Gründen)
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a, b AufenthG  
(Menschenhandelsopfer etc.)
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 S. 2, 5 AufenthG  
und Voraufenthalt unter 4 Jahren
  - Duldung und Voraufenthalt unter 4 Jahren.
-



## **Sicherung des Lebensunterhaltes: Berufsausbildungsbeihilfe**

### **Benachteiligung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

- Sie sind vom Zugang aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern ausgeschlossen
  - Beim Zugang aufgrund der Aufnahme bei Verwandten wird der rechtmäßige Aufenthalt des Auszubildenden vorausgesetzt.
-

## Finanzierung des Lebensunterhalts: Zugang zu Sozialleistungen

- Auszubildende, die eigentlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II) hätten und eine dem Grunde nach förderfähige betriebliche Berufsausbildung machen, erhalten außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder nach § 19 SGB II (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 SGB II, § 22 Abs. 1 SGB XII).
  - Auszubildende, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).
-

## Zugang zu Förderinstrumenten

### 1. **Beratung** (§§ 29 ff SGB III)

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung  
Zugang auch bei Voraufenthalt von unter einem Jahr  
Anspruch

### 2. **Vermittlung** (§§ 35 ff SGB III)

Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung  
Zugang auch bei Voraufenthalt von unter einem Jahr  
Anspruch

### 3. **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

#### a) Inhalt der Leistung:

Übernahme von Bewerbungskosten, Dolmetscher- und  
Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe,  
Kosten der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen etc..

---



## Zugang zu Förderinstrumenten

Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III

b) Allgemeine Voraussetzungen:

- Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung
  - Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
  - Antragstellung vor Entstehen der Kosten
  - persönliche Voraussetzungen:
    - (1) Antragsteller ist Arbeitsloser oder
    - (2) Antragsteller ist **Ausbildungssuchender** oder
    - (3) Antragsteller ist von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender,Ermessen.
-

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Exkurs: wer ist **Arbeitsloser** nach § 44 SGB III?

Definition in § 16 SGB III:

(a) § 16 Nr. 1 SGB III:

Die Person steht vorübergehend nicht in einem  
Beschäftigungsverhältnis:

Kein endgültiges oder unbestimmbar langes Ausscheiden  
aus dem Erwerbsleben als abhängig Beschäftigter.

---

Exkurs: wer ist **Arbeitsloser** nach § 44 SGB III?

(b) § 16 Nr. 2 SGB III:

Die Person sucht eine versicherungspflichtige Beschäftigung und steht dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Nach § 138 Abs. 5 SGB III ist das der Fall, wenn eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausgeübt werden darf.

Durchführungsanweisung (DA) der BA: der Status als Asylbewerber oder Geduldeter steht der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn die Wartezeit von einem Jahr erfüllt ist.

---

# Betriebliche Berufsausbildung und Arbeit sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Exkurs: wer ist **Arbeitsloser** nach § 44 SGB III?

(c) § 16 Nr. 3 SGB III:

Meldung als arbeitslos bei der Agentur für Arbeit.

Das ist auch dann möglich, wenn zuvor keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde, (vgl. Informationsfaltblatt der BA „Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“).

---

## Zugang zu Förderinstrumenten

### 4. Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Zuschuss zur Vergütung für ein die Ausbildung vorbereitendes  
Praktikum

- Dauer: 6 bis 12 Monaten
  - Anrechnung auf die Ausbildungszeit möglich
  - Arbeitgeber erhält Zuschuss von bis zu 216,-- € pro Monat  
Ermessen.
-

## Zugang zu Förderinstrumenten

### 5. Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

a) Inhalt der Leistung:

Maßnahmen für **förderungsbedürftige** junge Menschen zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung, z.B.

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

b) Zugang: §§ 78 Abs. 2, 59 SGB III

- Alle Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe bekommen
- Ausnahme: kein Zugang aufgrund von Duldung und 4 Jahren Voraufenthalt.

Ermessen.

---

## Zugang zu Förderinstrumenten

### 6. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen

- Leistungen für behinderte Menschen (§§ 112 ff SGB III)  
etwa Teilnahmekosten an Maßnahmen
- Leistungen für Arbeitgeber (§§ 73, 90 SGB III):  
Zuschüsse zur Ausbildungs- und Arbeitsvergütung behinderter  
und schwerbehinderter Menschen  
Ermessen.

### 7. Arbeitgeberzuschüsse

Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (§§ 88 f SGB III).

---

# Betriebliche Berufsausbildung

## Fallbeispiel Frau A.



caritas

### **2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen**

#### a. Zuständigkeit für Zielgruppe

Duldung, AsylbLG, Agentur für Arbeit

#### b. Sicherung des Lebensunterhalts: Berufsausbildungsbeihilfe Anspruch wegen Erwerbstätigkeit der Mutter (Beschäftigung seit über 3 Jahren in Teilzeit in einer Wäscherei).

#### c. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten

➤ Einstiegsqualifizierung: Zugang möglich

➤ Ausbildungsbegleitende Hilfen:

Zugang wegen Erwerbstätigkeit der Mutter.

---



## Schulische Ausbildung Fallbeispiel Herr B.



caritas

Herr B. stammt aus dem Iran, er ist als Fünfzehnjähriger vor knapp 4 Jahren allein nach Deutschland gekommen. Im Iran konnte Herr B. regelmäßig zur Schule gehen. In seiner Aufenthaltsgestattung steht: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Nachdem es Herrn B. inzwischen gelungen ist, den Realschulabschluss zu erwerben, möchte er gern eine Ausbildung als Krankenpfleger beginnen. Alternativ käme auch eine schulische Ausbildung im Bereich Informatik in Betracht. Herr B. fragt sich allerdings, ob er das finanzieren kann.

---

# Schulische Ausbildung

## Fallbeispiel Herr B.



caritas

Ziel: schulische Berufsausbildung

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a. Beschäftigungserlaubnis

➤ Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

➤ Beschäftigungserlaubnis vorhanden?

➤ Beantragung der Beschäftigungserlaubnis erfolgversprechend?

b. sonstige entgegenstehende Rahmenbedingungen

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit

b. Sicherung des Lebensunterhalts: BAföG-Leistungen

(§§ 2, 8 BAföG)

c. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten des SGB II, III, VIII.

---

# Schulische Ausbildung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## **Beschäftigungserlaubnis** erforderlich?

1. Schulische Berufsausbildung, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen ist:

Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, z.B. für Ausbildung in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme (§ 2 BeschVerfV, § 2 Nr. 1 BeschV, DA der BA zu § 2 AufenthG).

---

## **Beschäftigungserlaubnis erforderlich?**

2. Praktika, die in einen schulischen Bildungsgang integriert sind:  
Beschäftigungserlaubnis m.E. nicht erforderlich.  
Integration liegt vor, wenn
- Praktikum nach staatlichen oder schulischen Richtlinien abgeleitet werden muss und
  - wenn eines der folgenden 3 Kriterien erfüllt ist:
    - kein Vertragsverhältnis zwischen Schüler und Praktikumsgeber
    - Überwachung des Praktikums durch Schule
    - Ausbildungsgang bildete eine theoretisch-praktische Einheit mit Schwergewicht auf dem theoretischen Teil.
- (zu den Einzelheiten vgl. DA der BA zu § 2 BeschV Nr. 2.2.210).
-

# Schulische Ausbildung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## Beschäftigungserlaubnis

### Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?

**Regelfall:** Zustimmung erforderlich (§ 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG)

**Ausnahme:** keine Zustimmung erforderlich, u.a.

- bei Praktika während einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums (§ 2 BeschVerfV, § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

## Schulische Ausbildung Fallbeispiel Herr B.



caritas

### 1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

#### a. **Krankenpflege**

Beschäftigungserlaubnis, deren Erteilung die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, notwendig.

Aufenthaltsgestattung:

Beschäftigungsbedingungsprüfung und Vorrangprüfung, wenn nicht die Härtefallregelung § 7 BeschVerfV angewendet wird.

#### b. **Informatik**

Rein schulische Ausbildung: keine Beschäftigungserlaubnis.

Für eventuelle Praktika:

Falls Beschäftigungserlaubnis erforderlich, Erteilung ohne Zustimmung der BA, daher unproblematisch.

---

## Schulische Ausbildung Fallbeispiel Herr B.



caritas

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
  - a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit?
  - b. Sicherung des Lebensunterhalts: BAföG für schulische Berufsausbildung (§§ 2, 8 BAföG)?
  - c. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten des SGB II, III, VIII?

zu a. Aufenthaltsgestattung, AsylbLG, Agentur für Arbeit

Zu b. Schüler-BAföG?

---

# Schulische Ausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## **Sicherung des Lebensunterhaltes:** BAföG für schulische Berufsausbildungen

Grundsätzlich förderfähige Ausbildungen bieten unter anderem:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10
- Berufsfachschulen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- Höheren Fachschulen und Akademien
- Hochschulen.

Zu den Einzelheiten vgl. § 2 BAföG.

---



## Schulische Ausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

### **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

Förderung unter denselben ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, § 8 BAföG, § 59 SGB III

### **Ausnahme**

Keine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit von Verwandten, in dessen Haushalt der Auszubildende aufgenommen wurde.

---

## **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

Zugang besteht bei (§ 8 Abs. 2, 2a, 3 BAföG):

### **1. Aufenthaltserlaubnis nach**

- § 22 AufenthG; Aufnahme aus dem Ausland
  - § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung aufgrund von Erlassen
  - § 23a AufenthG: Härtefallregelung
  - § 25 Abs. 1 AufenthG: anerkannte Asylberechtigte
  - § 25 Abs. 2 AufenthG: nach der GFK anerkannte Flüchtlinge
  - § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.
-

# Schulische Ausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

### **2. Aufenthaltserlaubnis nach**

- § 25 Abs. 3 AufenthG: anerkannte Abschiebungsschutzberechtigte
- § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG: Verlängerung wegen  
außergewöhnlicher Härte
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

**und**

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter  
Voraufenthalt im Inland.

---

# Schulische Ausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

### **3. Duldung**

**und**

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter  
Voraufenthalt im Inland.

---

## **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

### **4. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus**

- Wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
  - wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.  
Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
-

## Finanzierung des Lebensunterhalts Zugang zu Sozialleistungen

- Auszubildende, die eigentlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII oder nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II) hätten und eine dem Grunde nach förderfähige betriebliche machen, außer in Härtefällen weder BAföG noch Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder nach § 19 SGB II (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 SGB II, § 22 Abs. 1 SGB XII).
  - Auszubildende, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).
-

## Schulische Ausbildung Fallbeispiel Herr B.



caritas

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
    - b. Sicherung des Lebensunterhalts
      - Kein Anspruch auf BAföG, da Aufenthaltsgestattung und keine ausreichende Erwerbstätigkeit
      - Leistungen nach dem AsylbLG?
        - Solange Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden (in der Regel: 4 Jahre)?

Ja, da das AsylbLG keinen Ausschluss wegen einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung vorsieht
        - Wenn Leistungen nach § 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII) bezogen werden?

Nur in Härtefällen als Darlehen oder Beihilfe, da eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung vorliegt (§ 22 SGB XII).
-

Für **förderungsbedürftige** junge Menschen (§ 76 SGB III)

1. Beschäftigungserlaubnis für betriebliche Phasen erforderlich

2. allgemeine Voraussetzungen:

➤ Keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle trotz ausbildungsfördernder Leistungen nach SGB III.

3. ausländerrechtliche Voraussetzungen

➤ Wie bei Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 78 Abs. 2, 59 SGB III) (s.o.)

➤ Ausnahme: kein Zugang aufgrund von Duldung und 4 Jahren Voraufenthalt

Ermessen.

---



- Zugang von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung zu betrieblicher Berufsausbildung ohne Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung nach einem Jahr.
  - Abschaffung des Arbeitsverbots insbesondere bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen.
  - Einräumung eines Anspruchs auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
  - Vollständiger Zugang zu allen Förderinstrumenten des SGB III und des BAföG, unabhängig vom Aufenthaltsstatus
  - Verbesserung der ausländer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, die die Arbeitsmarktintegration faktisch erschweren, insbesondere:
    - Aufhebung der räumlichen Beschränkungen
    - Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Einbeziehung dieses Personenkreises in das SGB II.
-

## Fallbeispiel Herr C.



caritas

Herr C. geb. am 08.06.1994, ist vor einem Jahr ohne seine Eltern aus Afghanistan über den Iran nach Würzburg geflohen. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Obwohl er in Afghanistan und später im Iran nur unregelmäßig zur Schule gehen und auch keinen Schulabschluss machen konnte, beherrscht er seine Muttersprache Farsi in Wort und Schrift und er hat ein wenig Englisch gelernt. Seine Schulzeugnisse sind aber verloren gegangen. In Deutsch kann er sich bereits etwas verständigen. Herr C. möchte gern Lehrer werden, egal wie schwierig das werden würde. Bei einem Gespräch in Ihrer Beratungsstelle fragt er, wie er sein Ziel erreichen kann, wie er zunächst einmal seine Sprachkenntnisse verbessern und den erforderlichen deutschen Schulabschluss nachholen kann.

---

## 1. Integrationskurse

### a. Inhalt

- Basis- und Aufbausprachkurs von je 300 Stunden zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse und
  - Orientierungskurs von 60 Stunden zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.
  - Beendigung des Integrationskurses mit Test: Erwerb des Sprachniveau B1 GER möglich.
  - Integrationskurse für spezielle Zielgruppen (bis zu 960 Stunden)
    - Jugendintegrationskurse (bis 27 Jahre)
    - Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse
    - Alphabetisierungskurse
    - Förderkurse (bei besonderem sprachpädagogischem Förderbedarf).
-

## 1. Integrationskurse

### b. Ausländerrechtliche Teilnahmeberechtigung bei Aufenthaltserlaubnis

- zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG)
- zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG)
- als Asylberechtigte und nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG)
- zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik (§ 23 Abs. 2 AufenthG).

### c. Zulassung möglich bei freien Kursplätzen bei

- rechtmäßigem und
  - dauerhaften Aufenthalt, i.d.R., wenn der Ausländer
    - seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis hat oder
    - deren Geltungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.
-

## **2. ESF-BAMF-Kurse**

### **a. Inhalt**

Berufsbezogene Sprachförderung: Sprachunterricht ggf. mit arbeitsmarktrelevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen.

### **b. Förderungsdauer**

bei Vollzeitmaßnahmen: höchstens sechs Monate.

---

## 2. ESF-BAMF-Kurse

### c. Zugang

- dauerhafter und beständiger Aufenthalt in Deutschland:
    - Niederlassungserlaubnis oder
    - Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten oder mit Geltungsdauer von mehr als einem Jahr
    - Ausschluss bei Aufenthalt von vorübergehender Natur oder
  - bei Teilnahme am ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II; sie ist möglich bei:
    - Duldung und einem Jahr Voraufenthalt
    - Aufenthaltsgestattung und einem Jahr Voraufenthalt
    - Aufenthaltserlaubnis.
-

## 3. Sonstige kostenfreie Angebote

- Kommunal finanzierte Sprach- und Alphabetisierungskurse in einzelnen Städten, z.B. in München (Amt für Wohnen und Migration)
  - Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der JobCenter können berufsbezogene Sprachförderung beinhalten
  - Maßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe können Sprachförderung beinhalten
  - Sprachkurse bei gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern oder Kirchengemeinden
  - Zusammenarbeit mit Lehrpatinnen und -paten.
-

## Fallbeispiel Herr C.



caritas

**Sprachkurs mit Aufenthaltsgestattung**  
Zugang zu ESF-BAMF-Kursen





### Vorfragen

- Anerkennungsfähige schulische Abschlusszeugnisse vorhanden, Prüfung durch: Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Informationen: z.B. [www.anabin.de](http://www.anabin.de))
  - Möglichkeit der Externenprüfung, etwa nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses (§ 53 Volksschulordnung)
  - Angestrebtes Ziel, etwa Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar.
-

### Vorfragen

- Herr C. hat keine ausländischen Abschlusszeugnisse
  - Externenprüfung für Hauptschulabschluss voraussichtlich zur Zeit nicht zu bestehen
  - Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung ohne Schulabschluss
    - Herr C. möchte keine betriebliche Berufsausbildung machen, sondern Lehrer werden
    - für Herrn C. ohne Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben nicht erreichbar.
-

### **Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen**

- Für Schulbesuch keine Beschäftigungserlaubnis notwendig
- Für Praktika ggf. Beschäftigungserlaubnis erforderlich
- Vereinbarkeit mit ausländerrechtlichen Nebenbestimmungen, z.B. Wohnsitzauflage.

### **Sozialrechtliche Rahmenbedingungen**

- Insbesondere beim AsylbLG-Bezug:  
Finanzierung von evt. Schulgeld/Kursgebühren, Fahrtkosten und Unterrichtsmaterialien problematisch.
-



### Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüsse

- Berufliche Schulen  
ggf. möglich auch nach Erfüllung der Schulpflicht
  - Abendrealschulen/Abendgymnasien
  - Studienkolleg  
Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung (ggf. erforderlich für ein Studium).
-

### **Berufliche Schulen, Abendschulen, Studienkolleg**

#### **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

Zugang besteht bei (§ 8 Abs. 2, 2a, 3 BAföG):

##### **1. Aufenthaltserlaubnis nach**

- § 22 AufenthG; Aufnahme aus dem Ausland
  - § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung aufgrund von Erlassen
  - § 23a AufenthG: Härtefallregelung
  - § 25 Abs. 1 AufenthG: anerkannte Asylberechtigte
  - § 25 Abs. 2 AufenthG: nach der GFK anerkannte Flüchtlinge.
  - § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
-

## **Berufliche Schulen, Abendschulen, Studienkolleg**

### **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

#### **2. Aufenthaltserlaubnis nach**

- § 25 Abs. 3 AufenthG: anerkannte Abschiebungsschutzberechtigte
- § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG: Verlängerung wegen  
außergewöhnlicher Härte
- § 25 Abs. 5 AufenthG : Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

**und**

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter  
Voraufenthalt im Inland.

---

# Bildung Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

**Berufliche Schulen, Abendschulen, Studienkolleg**

**Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

**3. Duldung**

**und**

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter  
Voraufenthalt im Inland.

---

### **Berufliche Schulen, Abendschulen, Studienkolleg**

#### **Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG**

##### **4. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus**

- Wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
  
  - wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen.  
Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
-



# Bildung

## Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

### **Bildungsträger: Volkshochschulen etc.**

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb verschiedener Schulabschlüsse durch Kurse der VHS oder anderer Bildungsträger.

### **Ausländerrechtliche Voraussetzungen**

Keine

### **Kosten**

- Kursgebühren, ggf. Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien
  - häufig Kostenermäßigung bei Sozialleistungsbezug
  - aber: i.d.R. keine kostenfreien Kurse.
-

# Bildung

## Nachholung von Schulabschlüssen

### Hauptschulabschluss



caritas

#### **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses durch Bildungsträger (§ 53 SGB III).

#### **Allgemeine Voraussetzungen:**

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- in der Regel unter 25. Jahren
  - Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.
  - Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
  - Keine vorrangigen Leistung Dritter vorhanden (z.B. schulische berufsvorbereitende Angebote, in denen ein Schulabschluss erworben werden kann); nicht vorrangig sind berufsbegleitende und kostenpflichtige Angebote.
-

# Bildung

## Nachholung von Schulabschlüssen

### Hauptschulabschluss



caritas

#### **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**

#### **Ausländerrechtliche Voraussetzungen**

- Wie bei Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III)
- Ausnahme:  
Keinen Zugang aufgrund von Duldung und 4 Jahren Voraufenthalt.

#### **Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III)
  - Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden (§ 63 SGB III).
-

# Bildung

## Nachholung von Schulabschlüssen

### Hauptschulabschluss



caritas

#### **Berufliche Weiterbildung**

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung (§ 81 Abs. 3 SGB III).

#### **Allgemeine Voraussetzungen:**

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.

#### **Ausländerrechtliche Voraussetzungen**

Keine.

---

# Bildung

## Nachholung von Schulabschlüssen

### Hauptschulabschluss



caritas

#### **Jugendberufshilfe**

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb durch Träger der Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) im Rahmen von Angeboten geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

#### **Ausländerrechtliche Voraussetzungen**

Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe stehen allen Jugendlichen offen, vgl. §§ 13, 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII.

---

## Fallbeispiel Herr C.



caritas

### **Nachholung Hauptschulabschluss:**

1. Berufliche Schulen?
  2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme?  
Aufenthaltsgestattung, keine ausreichende Erwerbstätigkeit:  
kein Zugang
  3. Berufliche Weiterbildung  
Keine vorangegangen eigene Erwerbstätigkeit etc.:  
kein Zugang
  4. Jugendberufshilfe  
Zugang, wenn entsprechende Angebote vorhanden wären
  5. Bildungsträger  
Problem: Kosten.
-

### **Voraussetzungen / Rahmenbedingungen**

- Hochschulzugangsberechtigung (Informationen: z.B. [www.anabin.de](http://www.anabin.de))
  - Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
  - Zulassung durch Hochschule
  - Kein Ausschluss etwa durch Auflage zur Duldung
  - Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/räumlicher Beschränkung
  - Keine entgegenstehende Arbeitsverpflichtung nach § 5 AsylbLG.
  - Anspruch auf BAföG unter bestimmten ausländerrechtlichen Voraussetzungen (§§ 2 Abs. 1, Nr. 4; 8 BAföG)
  - Zugang zu Stipendien.
-



### **Bildungs- und Teilhabepaket**

- a) Inhalt der Leistung:
- Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
  - Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
  - Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann
  - Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
  - Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)
  - Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3km).
-





### **Bildungs- und Teilhabepaket**

#### b) Ausländerrechtliche Voraussetzungen

(1) Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m SGB XII

Anspruch unmittelbar aus SGB XII

(2) Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG

Anspruch aus § 6 AsylbLG:

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie (....) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

---

## Bildung Änderungsbedarfe



caritas

- Zugang zu kostenfreien Sprachkursen / Integrationskursen für alle MigrantInnen ohne Voraufenthaltszeit
  - Erweiterung des Zugangs zu schulischen Bildungsangeboten zur Nachholung von Schulabschlüssen auch nach dem Ende der Schulpflicht.
  - Zugang zu außerschulischen Angeboten zur Nachholung von Schulanschlüssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
  - Zugang zu Leistungen nach dem BAföG unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
  - Verbesserung der ausländer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, die Bildungszugang faktisch erschweren, insbesondere:
    - Aufhebung der räumlichen Beschränkungen
    - Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Einbeziehung dieses Personenkreises in das SGB II.
-

## Qualifizierung Fallbeispiel Frau D.



caritas

Frau D., heute 19 Jahre, lebt seit zwei Jahren in Deutschland. Ihre Familie kommt aus Simbabwe, sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, in der steht „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“. Obwohl sie in Deutschland „nur ein bisschen“ zur Schule gegangen ist, spricht sie ganz gut deutsch. Frau D. möchte später vielleicht im Sozialen Bereich arbeiten und dafür dann auch den erforderlichen Schulabschluss nachmachen. Zuvor würde sie aber dieses Arbeitsfeld gern näher kennenlernen. Sie fragt, welche Möglichkeiten sie hierzu hat.

---

## Qualifizierung Fallbeispiel Frau D.



caritas

Ziel: zunächst Qualifizierung:

Freiwilligendienst, Praktikum etc.

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen.

a. Beschäftigungserlaubnis

➤ Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

➤ Beschäftigungserlaubnis vorhanden?

➤ Beantragung der Beschäftigungserlaubnis erfolgversprechend?

b. sonstige entgegenstehende Rahmenbedingungen

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit

b. Sicherung des Lebensunterhalts:

c. Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II, III, VIII.

---

# Qualifizierung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## **Beschäftigungserlaubnis ist erforderlich für**

- Praktikum
- Gesetzlich geförderten Freiwilligendienst wie Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst

## **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?**

**Regelfall:** Zustimmung erforderlich (§ 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG)

**Ausnahme:** keine Zustimmung erforderlich, u.a.

- Praktika im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms (§ 2 BeschVerfV, § 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV): z.B. ESF-Bundesprogramm
  - gesetzlich geförderter Freiwilligendienst: z.B. FSJ / FÖJ (§ 9 Nr. 1 BeschV).
-

## Qualifizierung Fallbeispiel Frau D.



caritas

Ziel: zunächst Qualifizierung

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen
    - a. Beschäftigungserlaubnis für Praktikum, Freiwilligendienst  
Erteilung ohne Zustimmung der BA, daher bei Aufenthaltserlaubnis unproblematisch.
  
  2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
    - a. Zuständigkeit für Zielgruppe: AsylbLG, Agentur für Arbeit
    - b. Sicherung des Lebensunterhalts:  
ggf. Praktikumsvergütung, Unterkunft/Verpflegung etc., AsylbLG
    - c. Zugang zu sonstigen Förderinstrumenten des SGB II, III, VIII.
-

# Qualifizierung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

## **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(§ 45 SGB III)

a) Inhalt der Leistung

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt etc.
- Maßnahmenteile können maximal 6 Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden,
- Aktivierungs- u. Vermittlungsgutschein kann ausgestellt werden

b) Allgemeine Voraussetzungen

Vgl.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget  
Ermessen.

---

## **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)**

### a) Inhalt der Leistung

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- Erleichterung der beruflichen Eingliederung

### b) ausländerrechtliche Voraussetzungen (§§ 52 Abs. 2, 59 Abs. 1, 3 SGB III)

- Wie bei Berufsausbildungsbeihilfe (s.o.)
- Ausnahme: kein Zugang aufgrund von Duldung und 4 Jahren Voraufenthalt  
Ermessen.

## **Sicherung des Lebensunterhalts**

Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III).

---



## Qualifizierung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

### **Berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff SGB III)**

Bildungsgutschein wird ausgestellt  
Ermessen.

### **Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe**

Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs-  
und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB VIII.

Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe stehen allen  
Jugendlichen offen, vgl. §§ 13, 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII.  
Ermessen.

---

## Qualifizierung Fallbeispiel Frau D.



caritas

Ziel: zunächst Qualifizierung

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

c. Zugang zu sonstigen Förderinstrumenten des SGB III, VIII

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen:  
nein: noch kein vierjähriger Voraufenthalt und keine ausreichende  
Erwerbstätigkeit
  - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:  
ja
  - Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe:  
ja.
-



### **Caritasverband für die Diözese Osnabrück**

Projektplanung und –entwicklung

Knappsbrink 58,  
49080 Osnabrück

Norbert Grehl-Schmitt

Tel: +49(0)541/34978-161

Fax: +49(0)541/34978-4161

[ngrehl-schmitt@caritas-os.de](mailto:ngrehl-schmitt@caritas-os.de)

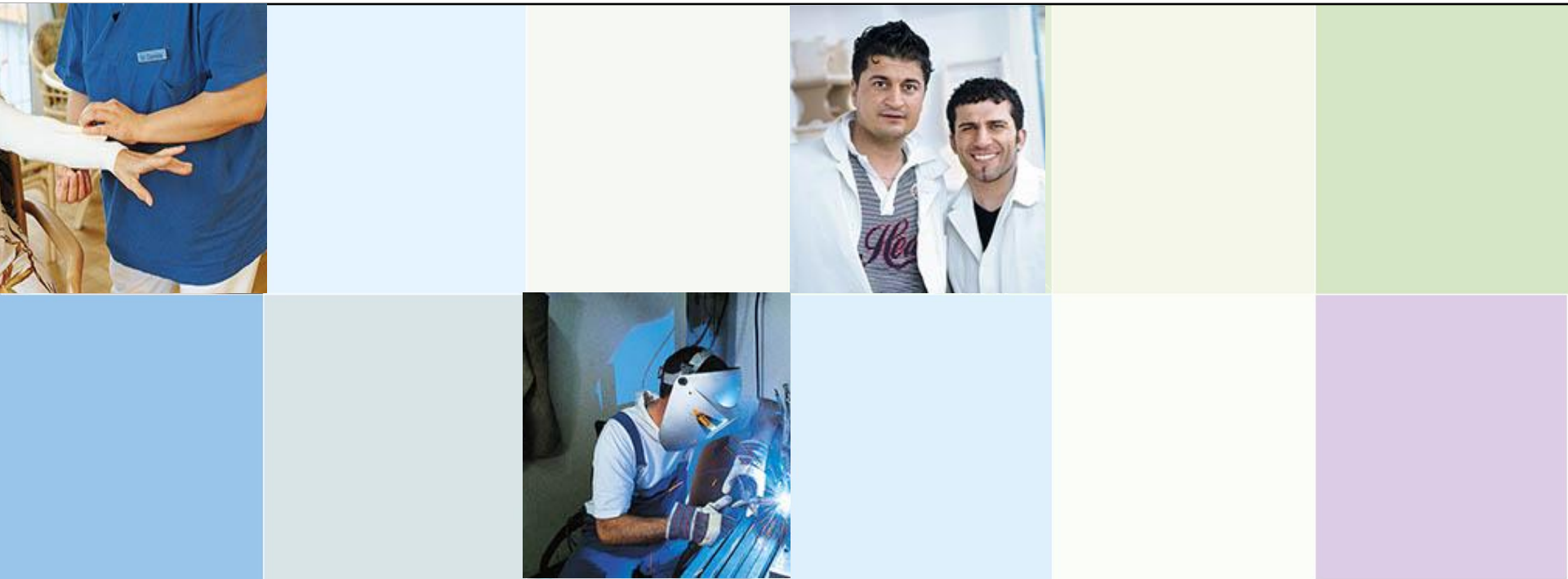
Dr. Barbara Weiser

Tel: +49(0)541/349698-19

Fax: +49(0)541/349698-18

[bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)

---



# Fachtag „Bildung und Arbeit für Flüchtlinge“ 2

Montag, 26. November 2012 – Workshop II (Das neue Anerkennungsgesetz)

Bianca Leitz-König, Oliver Sitko

## Impuls 1: Hintergründe zum Anerkennungsgesetz

Hintergrund und Ziel einer **erleichterten Anerkennung** ist es, **Qualifikationspotenziale** in Deutschland lebender Menschen mit einem im Ausland erworbenen Abschluss **besser zu erschließen**.

Beschäftigung im erlernten Beruf, **Teilhabe in der Arbeitswelt** und der Gemeinschaft sollen gefördert, Anreize dafür geschaffen werden, **Fachkräfte aus dem Ausland** zu gewinnen.

*„Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“*

Seit 01. April 2012

## Impuls 1: Hintergründe zum Anerkennungsgesetz

- **Bundesgesetz**
- Länder sind gefordert, möglichst **einheitliche Vollzugskriterien** zu entwickeln
- Fachkräften mit ausländischen Qualifikationen sollen möglichst **einheitliche Verfahren** geboten werden
- In **Mangelberufen** wie Lehrer und Ingenieure sollen die Anerkennungsverfahren auch für Drittstaatsqualifikationen **erleichtert** werden
- Hamburg verfügt seit 1. August 2012 (als erstes BL) über ein eigenes Anerkennungsgesetz (HmbABQG), weitere Länder ziehen nach
- Besonderheit: **Verfahren sollen deutlich beschleunigt** werden (Voraussetzung: Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise)

3 Monate

## Impuls 1: Angebote im Netzwerk zum Anerkennungsgesetz

„Casemanagement“ für unterschiedliche Zielgruppen (*exemplarisch*)

- Telefon-Hotline des **BAMF**
- Anerkennungsportal zeigt den Weg zur zuständigen Stelle („**Anerkennung in Deutschland**“)
- **IHK FOSA** (Foreign Skills Approval) [ihk-fosa.de](http://ihk-fosa.de) – zentrale Stelle/Kompetenzzentrum
- **anabin** (Datenbank, die Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereitstellt)
- **BQ-Portal** (für Entscheidungsträger und Arbeitgeber) des BMWi
- Aktivitäten des **Netzwerks IQ** "Integration durch Qualifizierung (IQ)„ - Ziel ist, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.
  - Beratung zum Anerkennungsverfahren verbessern: Beratungsstellen begleiten/fortbilden
  - Migrantinnen und Migranten Zugang zu Informationen verschaffen.
  - Verknüpfung von Anerkennungsverfahren und Anpassungsinstrumenten weiterentwickeln.
  - Konzepte für eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens/Transparenz

## Impuls 1: Wesentliche Eckpunkte im Anerkennungsgesetz

Das Gesetz bezieht sich auf rund 450 Berufe auf Bundesebene und „korrespondiert“ mit dem/den

- Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG**) – reglementierte/nicht reglementierte Berufe
- berufsrechtlichen Fachgesetzen (zum Beispiel Handwerksordnung, Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz)





## Impuls 1: Wesentliche Eckpunkte im Anerkennungsgesetz

Das Gesetz regelt **NICHT**

- Anerkennung **landesrechtlich reglementierter** Berufe (Lehrer, Fachärzte, Ingenieure)
- Hochschulabschlüsse, die **nicht zu einem reglementierten** Beruf hinführen
- **Akademische Anerkennung** für die Hochschulzulassung oder die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- Anerkennung von **Schulabschlüssen**

## Impuls 1: Zuständige Stellen

Die für den Beruf zuständige Stelle bearbeitet das Verfahren:

- **Kaufmännische und gewerblich-technische Berufe** (zum Beispiel Kaufmann, Industriemechaniker): Industrie- und Handelskammern  
Zentrale Stelle in Nürnberg: IHK FOSA (Foreign Skills Approval)
- **Handwerksberufe** (zum Beispiel Bäcker, Friseur, Maler): Regionale Handwerkskammern
- **Agrarberufe** werden durch die Landwirtschaftskammern in den Bundesländern im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung bewertet
- **Ausbildungsberufe der freien Berufe** (beispielsweise Fachangestellte Medizin, Fachangestellte Zahnmedizin, juristische Fachangestellte) sind den jeweiligen Berufskammern zugeordnet.
- **Ärzte- und Zahnärztekammern**, Apothekerkammern, Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern prüfen in diesen Kontext

## Impuls 1: These

Das „*Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen*“ (kurz: Anerkennungsgesetz) **erleichtert Zugänge zum Arbeitsmarkt** und ist **Teil einer ganzheitlich ausgerichteten Willkommenskultur**.

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 1

## Impuls 1: These II

Die **regional vorhandenen Beratungs- und Informationsstrukturen** zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse sind für eine gezielte Anerkennungsberatung und Laufzeitverkürzung sehr gut ausgebaut.

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 1

## Impuls 2: Quantität und Inanspruchnahme

- **ca. 16. Mio Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland**
- **2011 erklärte Bundesregierung** im Rahmen von „Chance – Migration und Zuwanderung“ als 5. Handlungsfeld: „**Integration und qualifizierte Zuwanderung**“ für mehr Teilhabe (Deutschlands) am weltweiten qualifizierten Markt
- **gesetzliche Wegbereitung**
  - Zuwanderungsgesetz (2005)
  - Arbeitnehmerfreizügigkeit (05/2011)
  - Anerkennungsgesetz (04/2012)
  - Blue Card (08/2012)
- **Inanspruchnahme des „neuen“ Anerkennungsgesetzes:**
  - ca. 1400 Anträge seit 05/2012; ca. 30% sind beschieden (! 3 Monate);
  - ca. 180 Anträge Blue Card
  - ca. 90% haben noch keinen Antrag gestellt

## Impuls 2: These

*Im **Detail** ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz) immer noch zu restriktiv und damit vermittelt die **Anerkennung der Qualifikation** für den Arbeitsmarkt z.T. den **Eindruck der „Beliebigkeit“**.*

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 2

## Impuls 3: Anspruch und Wirklichkeit

- **Zielgruppe „ Flüchtlinge“ - für die Integration in den Arbeitsmarkt**
  - **Bleibeberechtigte**  
(Gesetz vom 28.08.2007: langjährige Geduldete bekommen ein Bleiberecht in Deutschland, wenn sie bis Ende 2011 ihren Lebensunterhalt ohne öffentlichen Leistungsbezug bestreiten können)
  - **Flüchtlinge mit Duldung**  
( Duldung = Aussetzung der Abschiebung) mit Zugang zum Arbeitsmarkt
  - **Flüchtlinge im Asylverfahren, die arbeiten dürfen**

## Impuls 3:

### Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland

- Es finden sich mehr Angaben zur Beantragung, weniger zur Anerkennungsentscheidung
- Anerkennungskriterien lassen sich im direkten Vergleich nach einzelnen Berufen nicht vergleichen, da sie sehr unterschiedlich sind.
- Differenzierung nach Herkunftsländern nicht überall vorhanden und durchgängig
- es sind **markante Grenzen der Anerkennung für Flüchtlinge und Drittstaaten Angehörige**
  - Zuwanderungsgesetz → Niederlassungserlaubnis (für Hochqualifizierte), aber mit einem Gehaltsnachweis von 66 tsd € ( vgl. Niederlande 45 tsd. €)
  - ein sehr enger Begriff von Familie
  - der Nachweis von passenden Wohnräumen
  - Nachweis von Deutschkenntnissen
  - Berufsqualifizierungsgesetz unterscheidet im reglementierten Bereich sehr deutlich
  - Niederlassungserlaubnis mit der Verknüpfung zu einer Arbeitsstelle ist aufgrund z.B. fehlender Erlaubnis öfter ein Problem

(Quelle: Brain Waste)



## Impuls 3: Anspruch und Wirklichkeit

### ■ Fördernde Kriterien

- allg. demographische Entwicklungen hinsichtlich Knappheitsverhältnisse
- Zuwanderungsgesetz (2005) → dadurch ca. 25 tsd hochqualifizierte Zuwanderer pro Jahr, denen unmittelbar Niederlassungserlaubnis erteilt wird
- Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU ( seit 05/2012) → dadurch erneutes anwachsen der Zuwanderungen
- Anerkennungsgesetz (04/2012) → Veränderung der Kriterien und zeitlichen Vorgehensweise
- Blue Card (08/2012) → u.a. Erleichterung der Integration von Zuzüglern, die in Deutschland einen Studien- oder Berufsabschluss erworben haben

### ■ Hemmende Kriterien:

- im Rahmen des Zuwanderungsgesetz keine unmittelbare Niederlassungserlaubnis für Nicht-Hochqualifizierte Personen
- Blue Card sieht generell zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis vor, sowie begrenzte Gehaltsvorgaben
- einzelne Studien ergeben, dass eine Diskriminierung von Ausländern bei der Stellensuche/ Bewerbung weiterhin vorliegt
- mangelhaft ausgebaute Infrastruktur für Kinder, passende Wohnräume u.a.

## Impuls 3:

- **Bleiberechtprogramm II ( 2. Förderrunde) – Rahmendaten**
  - Zielsetzung: Integration in den Arbeitsmarkt
  - Gesamtmiteinsatz ~ 50 Mio € davon
    - ~ 28 Mio Mittel ESF
    - ~17 Mio des BMAS
    - Eigenmittel der Träger (10%)
  - 28 Projektverbünde (auf regionaler Ebene bundesweit/ ca. 230 Einzelprojekte)  
→ Bayern: 2 Netzwerke FIBA (München) & BAVF (Augsburg)
- **Brückenprogramme – wie von der obs e.V.**

## Impuls 3: These

*Anspruch und Wirklichkeit kommen durch die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre mehr zu einander.*

*Die Differenziertheit im Berufsqualifizierungsgesetz ermöglicht eine bessere, passgenaue Integration in den Arbeitsmarkt.*

*Wichtig ist, dass Flüchtlinge (Duldung über und unter 4 Jahren) Fortbildungen, Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und insbesondere abgestimmte Anpassungsqualifizierungen angeboten werden.*

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 2

## Impuls 4: Willkommenskultur

- **Einreiseland und seine Verfahrensweisen**  
(Perspektiven-, Weiterwanderungs- und Rückkehroptionen)
- **Sprachförderung**
- **Niederlassungsrecht**
- **Infrastruktur**
  - Kinder,
  - Wohnen,
  - Verzahnung der gesell. Teilhabemöglichkeiten

## Impuls 4: These

*Auch das neue Anerkennungsgesetz und die damit verbundenen Verfahren sind für Flüchtlinge und ihre Familien noch zu wenig „einladend“.*

*Somit werden **gut qualifizierte Menschen in Länder weiterziehen**, in denen sie „wirklich“ ankommen und alles vorfinden, was eine **Lebens- und Perspektivenplanung besser ermöglicht**.*

*Die Konzipierung **zielgruppenspezifischer Ausbildungs- und Qualifizierungskonzepte** muss den gesamten Lebenszusammenhang der Flüchtlinge berücksichtigen und (sozial-) pädagogische Unterstützungsangebote bereithalten.*

*(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 2*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Wir laden Sie nun ein,  
zu einem World-Café  
in den Arbeitsgruppen



**Ausbildungsring  
Ausländischer  
Unternehmer e.V.**

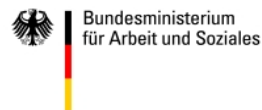
# **BLEIB** in Nürnberg

**Ein Teilprojekt des Netzwerkes FiBA**

**(Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung)**

**Ostbayern beim AAU e.V. und**

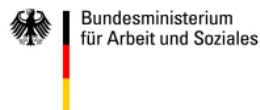
**Integrationsrat der Stadt Nürnberg**





## Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung - Netzwerk FiBA

- Projektlaufzeit: Februar 2011- Dezember 2013
- Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von 9 Trägern in München und der Region Ostbayern
- Wird im Rahmen des "ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" (Xenos) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.





- Amt für Wohnen und Migration der Stadt München: Koordination und Netzwerksteuerung
- Schlau – Schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge
- Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk gGmbH
- Agentur für Arbeit München
- Jobcenter München
- Nürnberger Rat für Integration und Zuwanderung
- Ausbildungsring Ausländischer Unternehmen e.V.
- Haus International Landshut e.V.
- Verband für interkulturelle Bildung, Beratung und Begegnung e.V.
- Bayerischer Flüchtlingsrat e.V.



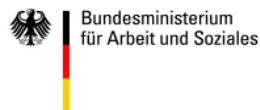
**Ausbildungsring  
Ausländischer  
Unternehmer e.V.**

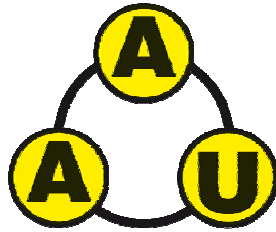


## **Nürnberger Rat für Integration und Zuwanderung**

Der Nürnberger Rat für Integration und Zuwanderung ist die kommunalpolitische Vertretung der Nürnberger Zuwanderer. Er ersetzt seit 2010 den Ausländerbeirat und den Aussiedlerbeirat.

Die Geschäftsstelle ist eine wichtige Anlaufstelle für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger in Nürnberg.

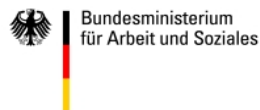




## **Ausbildungsring Ausländischer Unternehmer e.V.**

Der Verein wurde 1999 von rund 20 Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund mit Unterstützung der IHK Nürnberg, der Arbeitsagentur Nürnberg und des Ausländerbeirates Nürnberg gegründet.

Kernaufgabe ist die Verbundausbildung in kaufmännischen und Dienstleistungsberufen.



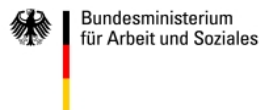
## Einige Daten zum Projekt

- Aktuell circa **450 Teilnehmer/innen** in der Metropolregion Nürnberg
- 160 Weiterleitungen + 125 Warteliste an berufsbezogene Deutschförderung des ESF-BAMF-Programmes
- ca. **50** Zuleitungen an die Beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg (Förderprogramm der Stadt Nürnberg)
- Fortlaufende Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Beruf



## Ziele des Netzwerks FiBA

- Verbesserung des Beratungs- und Unterstützungsangebots
- Abbau von strukturellen Benachteiligungen
- Nachhaltige Verbesserung des Zugangs zu den Förderinstrumenten
- Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie der Regeldienste
- Aufbau von nachhaltigen Kooperationsstrukturen
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit



## Zielgruppe FiBA/ BLEIB

Flüchtlinge und Bleibeberechtigte mit

- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)
- Duldung (§ 60a AufenthG)
- Bleiberechtsregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkennung als Härtefall (§ 23a AufenthG)
- „kleinem Asyl“ (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
- „großem Asyl“ (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
- AE weil unverschuldet an Ausreise gehindert (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

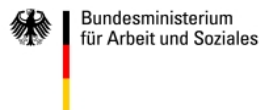


Ausbildungsring  
Ausländischer  
Unternehmer e.V.

## Aufgabenbereich Integrationsrat

- Rechtliche Erstberatung
- Teilnehmerakquise
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- Vermittlung berufsbezogener Deutschkurse in der Metropolregion
- Organisation von Seminaren und Informationsveranstaltungen
- Kooperation mit regionalen und überregionalen Flüchtlingsorganisationen und Multiplikatoren

*Mitarbeiterinnen: Claudia Geßl, Sevim Coşkun*



# Vorüberlegung: Statusverfestigung über Arbeit/ Ausbildung/ Schule/ Studium

Möglichkeiten zum Ausweg aus der Duldung:

- § 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen: 9 in die Härtefallkomm.: 2  
Vermittlung in Berufsschule, 6 Vermittlung in Arbeit, 1 Lehrestelle

- § 25 a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und  
Heranwachsenden: 2 :1 Schüler, 1 Azubi

- § 25,5 Aufenthalt aus humanitären Gründen: Ausreise aus tatsächlichen  
oder rechtlichen Gründen unmöglich: Verwurzelung sind aus tatsächliche  
Gründe oder Eltern von Kinder mit §25a

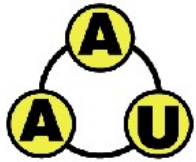
- §24,5 Aufenthalt aus humanitären Gründen: noch nicht vorgekommen



## Vorüberlegung: Statusverfestigung über Arbeit/ Ausbildung/ Schule/ Studium

- §18 Beschäftigung: 1 Lehrer, wegen öffentlichen, bei „ insbesondere regionalem, wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Gründen“
- Nur wenn Spreeklausel § 10 (3) nicht zutrifft, keine abgelehnten AsylbewerberInnen, nach Widerruf z.B. Irak eine Möglichkeit aus dem § 25,2 oder § 25,3 raus
- §18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung: 1 Arbeiter, 1 Jugend.I mit Berufsschulabschluss, Abschluss: Berufsausbildung schulisch / Lehre oder Abschluss Hochschulstudium

## Aufgabenbereich Ausbildungsring – berufliche Integration



- Berufsorientierende Beratung
- Berufsbezogene Deutschförderung
- Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Arbeit
- Arbeitgeberakquise
- Berufliche Basisqualifizierung
- Fachliche Begleitung der Ausbildung
- Kooperation mit Kammern, Jobcenter, Agentur und Arbeitgebern sowie der Ausländerbehörde
- Prüfungsvorbereitung an den Beruflichen Schulen
- Berufs- und Schulabschluss Anerkennung

*Mitarbeiter/innen: Mona El-Faourie, Fatma Baytekin, Shler Abbas-Mohammad*

# Erfolgreiche Beispiele

## 1. Beispiel

Alter: 19 Jahre

Herkunft: Irak

Status: Duldung

Ausbildung: Fachkraft im Gastgewerbe

# Erfolgreiche Beispiele

## 2. Beispiel

Alter: 33

Herkunft: Äthiopien

Status: Duldung

Ausbildung: Berufsfachschule Sozialpflege

# Erfolgreiche Beispiele

## 3. Beispiel

Alter: 37

Herkunft: Vietnam

Status: Duldung

Ausbildung: Kälte-Technik



Ausbildungsring  
Ausländischer  
Unternehmer e.V.

# Keine Ausbildungserlaubnis

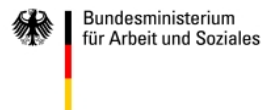
## 1. Beispiel

Alter: 19

Herkunft: Afghanistan

Status: Duldung

Ausbildung: Polsterer



# Keine Ausbildungserlaubnis

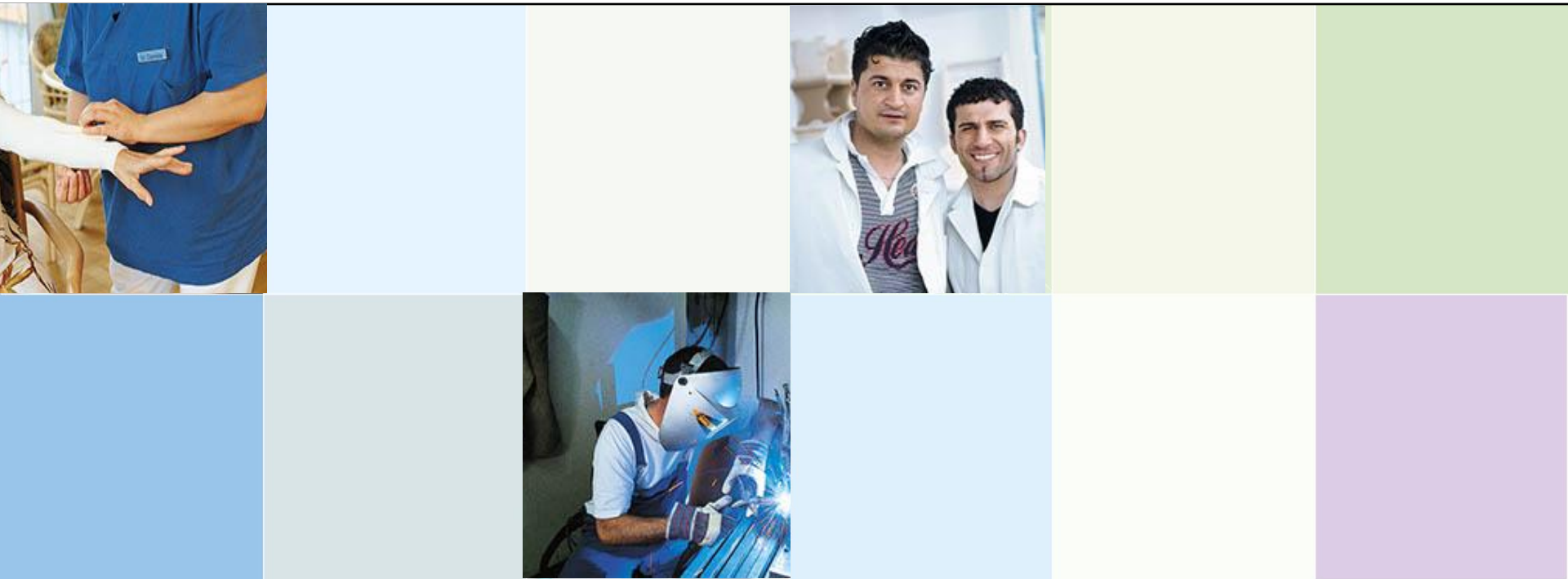
## 2. Beispiel

Alter: 20

Herkunft: Aserbaidtschan

Status: Duldung

Ausbildung: Bäcker



# Fachtag „Bildung und Arbeit für Flüchtlinge“ 2

Montag, 26. November 2012 – Workshop II (Das neue Anerkennungsgesetz)

Bianca Leitz-König, Oliver Sitko



## Impuls 1: Hintergründe zum Anerkennungsgesetz

Hintergrund und Ziel einer **erleichterten Anerkennung** ist es, **Qualifikationspotenziale** in Deutschland lebender Menschen mit einem im Ausland erworbenen Abschluss **besser zu erschließen**.

Beschäftigung im erlernten Beruf, **Teilhabe in der Arbeitswelt** und der Gemeinschaft sollen gefördert, Anreize dafür geschaffen werden, **Fachkräfte aus dem Ausland** zu gewinnen.

*„Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“*

Seit 01. April 2012

## Impuls 1: Hintergründe zum Anerkennungsgesetz

- **Bundesgesetz**
- Länder sind gefordert, möglichst **einheitliche Vollzugskriterien** zu entwickeln
- Fachkräften mit ausländischen Qualifikationen sollen möglichst **einheitliche Verfahren** geboten werden
- In **Mangelberufen** wie Lehrer und Ingenieure sollen die Anerkennungsverfahren auch für Drittstaatsqualifikationen **erleichtert** werden
- Hamburg verfügt seit 1. August 2012 (als erstes BL) über ein eigenes Anerkennungsgesetz (HmbABQG), weitere Länder ziehen nach
- Besonderheit: **Verfahren sollen deutlich beschleunigt** werden (Voraussetzung: Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise)

3 Monate

## Impuls 1: Angebote im Netzwerk zum Anerkennungsgesetz

„Casemanagement“ für unterschiedliche Zielgruppen (*exemplarisch*)

- Telefon-Hotline des **BAMF**
- Anerkennungsportal zeigt den Weg zur zuständigen Stelle („**Anerkennung in Deutschland**“)
- **IHK FOSA** (Foreign Skills Approval) [ihk-fosa.de](http://ihk-fosa.de) – zentrale Stelle/Kompetenzzentrum
- **anabin** (Datenbank, die Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereitstellt)
- **BQ-Portal** (für Entscheidungsträger und Arbeitgeber) des BMWi
- Aktivitäten des **Netzwerks IQ** "Integration durch Qualifizierung (IQ)„ - Ziel ist, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.
  - Beratung zum Anerkennungsverfahren verbessern: Beratungsstellen begleiten/fortbilden
  - Migrantinnen und Migranten Zugang zu Informationen verschaffen.
  - Verknüpfung von Anerkennungsverfahren und Anpassungsinstrumenten weiterentwickeln.
  - Konzepte für eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens/Transparenz

## Impuls 1: Wesentliche Eckpunkte im Anerkennungsgesetz

Das Gesetz bezieht sich auf rund 450 Berufe auf Bundesebene und „korrespondiert“ mit dem/den

- Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG**) – reglementierte/nicht reglementierte Berufe
- berufsrechtlichen Fachgesetzen (zum Beispiel Handwerksordnung, Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz)



## Impuls 1: Wesentliche Eckpunkte im Anerkennungsgesetz

Das Gesetz regelt **NICHT**

- Anerkennung **landesrechtlich reglementierter** Berufe (Lehrer, Fachärzte, Ingenieure)
- Hochschulabschlüsse, die **nicht zu einem reglementierten** Beruf hinführen
- **Akademische Anerkennung** für die Hochschulzulassung oder die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- Anerkennung von **Schulabschlüssen**

## Impuls 1: Zuständige Stellen

Die für den Beruf zuständige Stelle bearbeitet das Verfahren:

- **Kaufmännische und gewerblich-technische Berufe** (zum Beispiel Kaufmann, Industriemechaniker): Industrie- und Handelskammern  
Zentrale Stelle in Nürnberg: IHK FOSA (Foreign Skills Approval)
- **Handwerksberufe** (zum Beispiel Bäcker, Friseur, Maler): Regionale Handwerkskammern
- **Agrarberufe** werden durch die Landwirtschaftskammern in den Bundesländern im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung bewertet
- **Ausbildungsberufe der freien Berufe** (beispielsweise Fachangestellte Medizin, Fachangestellte Zahnmedizin, juristische Fachangestellte) sind den jeweiligen Berufskammern zugeordnet.
- **Ärzte- und Zahnärztekammern**, Apothekerkammern, Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern prüfen in diesen Kontext

## Impuls 1: These

Das „*Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen*“ (kurz: Anerkennungsgesetz) **erleichtert Zugänge zum Arbeitsmarkt** und ist **Teil einer ganzheitlich ausgerichteten Willkommenskultur**.

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 1

## Impuls 1: These II

Die **regional vorhandenen Beratungs- und Informationsstrukturen** zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse sind für eine gezielte Anerkennungsberatung und Laufzeitverkürzung sehr gut ausgebaut.

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 1



## Impuls 2: Quantität und Inanspruchnahme

- **ca. 16. Mio Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland**
- **2011 erklärte Bundesregierung** im Rahmen von „Chance – Migration und Zuwanderung“ als 5. Handlungsfeld: „**Integration und qualifizierte Zuwanderung**“ für mehr Teilhabe (Deutschlands) am weltweiten qualifizierten Markt
- **gesetzliche Wegbereitung**
  - Zuwanderungsgesetz (2005)
  - Arbeitnehmerfreizügigkeit (05/2011)
  - Anerkennungsgesetz (04/2012)
  - Blue Card (08/2012)
- **Inanspruchnahme des „neuen“ Anerkennungsgesetzes:**
  - ca. 1400 Anträge seit 05/2012; ca. 30% sind beschieden (! 3 Monate);
  - ca. 180 Anträge Blue Card
  - ca. 90% haben noch keinen Antrag gestellt

## Impuls 2: These

*Im **Detail** ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz) immer noch zu restriktiv und damit vermittelt die **Anerkennung der Qualifikation** für den Arbeitsmarkt z.T. den **Eindruck der „Beliebigkeit“**.*

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 2

## Impuls 3: Anspruch und Wirklichkeit

- **Zielgruppe „ Flüchtlinge“ - für die Integration in den Arbeitsmarkt**
  - **Bleibeberechtigte**  
(Gesetz vom 28.08.2007: langjährige Geduldete bekommen ein Bleiberecht in Deutschland, wenn sie bis Ende 2011 ihren Lebensunterhalt ohne öffentlichen Leistungsbezug bestreiten können)
  - **Flüchtlinge mit Duldung**  
( Duldung = Aussetzung der Abschiebung) mit Zugang zum Arbeitsmarkt
  - **Flüchtlinge im Asylverfahren, die arbeiten dürfen**

## Impuls 3:

### Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland

- Es finden sich mehr Angaben zur Beantragung, weniger zur Anerkennungsentscheidung
- Anerkennungskriterien lassen sich im direkten Vergleich nach einzelnen Berufen nicht vergleichen, da sie sehr unterschiedlich sind.
- Differenzierung nach Herkunftsländern nicht überall vorhanden und durchgängig
- es sind **markante Grenzen der Anerkennung für Flüchtlinge und Drittstaaten Angehörige**
  - Zuwanderungsgesetz → Niederlassungserlaubnis (für Hochqualifizierte), aber mit einem Gehaltsnachweis von 66 tsd € ( vgl. Niederlande 45 tsd. €)
  - ein sehr enger Begriff von Familie
  - der Nachweis von passenden Wohnräumen
  - Nachweis von Deutschkenntnissen
  - Berufsqualifizierungsgesetz unterscheidet im reglementierten Bereich sehr deutlich
  - Niederlassungserlaubnis mit der Verknüpfung zu einer Arbeitsstelle ist aufgrund z.B. fehlender Erlaubnis öfter ein Problem

(Quelle: Brain Waste)

## Impuls 3: Anspruch und Wirklichkeit

### ■ Fördernde Kriterien

- allg. demographische Entwicklungen hinsichtlich Knappheitsverhältnisse
- Zuwanderungsgesetz (2005) → dadurch ca. 25 tsd hochqualifizierte Zuwanderer pro Jahr, denen unmittelbar Niederlassungserlaubnis erteilt wird
- Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU ( seit 05/2012) → dadurch erneutes anwachsen der Zuwanderungen
- Anerkennungsgesetz (04/2012) → Veränderung der Kriterien und zeitlichen Vorgehensweise
- Blue Card (08/2012) → u.a. Erleichterung der Integration von Zuzüglern, die in Deutschland einen Studien- oder Berufsabschluss erworben haben

### ■ Hemmende Kriterien:

- im Rahmen des Zuwanderungsgesetz keine unmittelbare Niederlassungserlaubnis für Nicht-Hochqualifizierte Personen
- Blue Card sieht generell zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis vor, sowie begrenzte Gehaltsvorgaben
- einzelne Studien ergeben, dass eine Diskriminierung von Ausländern bei der Stellensuche/ Bewerbung weiterhin vorliegt
- mangelhaft ausgebaute Infrastruktur für Kinder, passende Wohnräume u.a.

## Impuls 3:

- **Bleiberechtprogramm II ( 2. Förderrunde) – Rahmendaten**
  - Zielsetzung: Integration in den Arbeitsmarkt
  - Gesamtmiteinsatz ~ 50 Mio € davon
    - ~ 28 Mio Mittel ESF
    - ~17 Mio des BMAS
    - Eigenmittel der Träger (10%)
  - 28 Projektverbünde (auf regionaler Ebene bundesweit/ ca. 230 Einzelprojekte)  
→ Bayern: 2 Netzwerke FIBA (München) & BAVF (Augsburg)
- **Brückenprogramme – wie von der obs e.V.**

## Impuls 3: These

*Anspruch und Wirklichkeit kommen durch die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre mehr zu einander.*

*Die Differenziertheit im Berufsqualifizierungsgesetz ermöglicht eine bessere, passgenaue Integration in den Arbeitsmarkt.*

*Wichtig ist, dass Flüchtlinge (Duldung über und unter 4 Jahren) Fortbildungen, Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und insbesondere abgestimmte Anpassungsqualifizierungen angeboten werden.*

(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 2

## Impuls 4: Willkommenskultur

- **Einreiseland und seine Verfahrensweisen**  
(Perspektiven-, Weiterwanderungs- und Rückkehroptionen)
- **Sprachförderung**
- **Niederlassungsrecht**
- **Infrastruktur**
  - Kinder,
  - Wohnen,
  - Verzahnung der gesell. Teilhabemöglichkeiten



## Impuls 4: These

*Auch das neue Anerkennungsgesetz und die damit verbundenen Verfahren sind für Flüchtlinge und ihre Familien noch zu wenig „einladend“.*

*Somit werden **gut qualifizierte Menschen in Länder weiterziehen**, in denen sie „wirklich“ ankommen und alles vorfinden, was eine **Lebens- und Perspektivenplanung besser ermöglicht**.*

*Die Konzipierung **zielgruppenspezifischer Ausbildungs- und Qualifizierungskonzepte** muss den gesamten Lebenszusammenhang der Flüchtlinge berücksichtigen und (sozial-) pädagogische Unterstützungsangebote bereithalten.*

*(Teil-)Input für Tischgespräch am Tisch 2*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Wir laden Sie nun ein,  
zu einem World-Café  
in den Arbeitsgruppen



Münchener  
Volkshochschule



Bundesfachverband  
Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V.



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

# Schulunterricht mit Flüchtlingen

*Vergleich der Konzepte und Methoden sowie  
Praxisberichte zu den Besonderheiten und  
Herausforderungen im schulischen Kontext.  
Mindeststandards für Flüchtlingsklassen.*

# Was erwarten/erhoffen Sie sich vom Workshop?

- Was ist Ihre Motivation zur Teilnahme am Workshop?
- Welche Fragen sollen geklärt werden?
- Welche Informationen wären für Sie interessant?

# Besonderheiten der Zielgruppe



➔➔➔ Multikulturelle, spannende, oft heterogene, immer interessante, fordernde, sehr soziale, leistungswillige, angenehme aber auch sehr empfindliche Lerngruppen (Klassen) mit allen Begleiterscheinungen

# Das „Münchener-Modell“ zur Beschulung junger Flüchtlinge

1. Erstangebot von Anfang an (z.T. in der EAE) - durchgeführt u.a. durch ISUS und KuMi-LK
2. Deutschkurse für Erwachsene oder Jugendsprachkurse  
- durchgeführt u.a. durch Klartext und BRK  
- bzw. Vorkurse bei Flüb&S oder „Basisklassen“ bei Schlau oder ISUS  
- bzw. ESF-BAMF-Kurse
3. Beschulung - durchgeführt u.a. durch ISUS, Schlau, Flüb&S, KOMM und seit 2011/2012 die Berufsschule

## **Ab 2012/13 folgende Änderungen:**

- Das Amt für Wohnen und Migration koordiniert die Beschulung.
- Die Anmeldung inkl. Eignungstests erfolgen an abgestimmten Terminen mit gleichen Unterlagen (Erster Durchgang abgeschlossen).

# Vergleich der Beschulungskonzepte: *Zugangsvoraussetzungen/Leistungsfeststellung*



- Bewerbung/Anmeldung
  - Bestehen des schriftlichen und mündlichen Einstufungstests in Deutsch und Mathe
  - VORKURS: Personen mit Aufenthaltsgestattung im Alter zwischen 16 und 21 Jahren
  - FLÜB&S: Junge Flüchtlinge ab 16 Jahren
- Bewerbung/Anmeldung
  - Bestehen des schriftlichen und mündlichen Einstufungstests in Deutsch und Mathe
  - berufsschulpflichtige Flüchtlinge ohne Schulabschluss im Alter zw. 16 und 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis 25)
  - grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache (A1-Niveau)
- Bewerbung/Anmeldung
  - Bestehen des schriftlichen und mündlichen Einstufungstests in Deutsch und Mathe
  - Flüchtlinge im Alter zw. 16 und 20 Jahren

# Vergleich der Beschulungskonzepte: *Verweildauer*



- VORKURS: 1 Schuljahr
- FLÜB&S: 1 Schuljahr
- 1 bis 2-jähriges Modell

- BIJ/BVJ-F: 1 Schuljahr
- 2.tes Schuljahr möglich (aufbauend auf dem ersten Jahr)
- 1 bis 2-jähriges (!) Modell

- Klassenstufen 1 bis 8: Im Durchschnitt 1 bis 2 Schuljahre
- Klassenstufe 9 (Abschluss): 1 Schuljahr
- 2 bis 3-jähriges Modell



# Vergleich der Beschulungskonzepte: *Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten*



## Abschlussmöglichkeiten

- Hauptschulabschluss
- Qualifizierender Hauptschulabschluss

## Abschlussmöglichkeiten

- Hauptschulabschluss
- Qualifizierender Hauptschulabschluss

## Abschlussmöglichkeiten

- Hauptschulabschluss
- Qualifizierender Hauptschulabschluss

## Anschlussmöglichkeiten

- Ausbildungsstelle
- Arbeitsstelle
- RS bzw. MS/HS um mittlere Reife zu erlangen

## Anschlussmöglichkeiten

- Ausbildungsstelle
- Arbeitsstelle
- RS bzw. MS/HS um mittlere Reife zu erlangen

## Anschlussmöglichkeiten

- Ausbildungsstelle
- Arbeitsstelle
- RS bzw. MS/HS um mittlere Reife zu erlangen

# Vergleich der Beschulungskonzepte: *Schüler- und Klassenzahlen 2012/2013*



- VORKURS: 2 Gruppen mit je 20 SchülerInnen
  - FLÜB&S: 2 Gruppen mit je 19 SchülerInnen
  - Gesamtschülerzahl: 78
- 90 SchülerInnen in 5 BVJ-Klassen für Flüchtlinge (20 davon in der Quali-Klasse)
  - 30 SchülerInnen in 2 BVJ-Praxisklassen für Flüchtlinge
  - 30 SchülerInnen in BVJ-Klassen zur Sprachförderung
  - 45 SchülerInnen in 3 BIJ-Klassen
  - Klassengröße zwischen 10 und 20 SchülerInnen
- 200 SchülerInnen in 14 Klassen und 9 Klassenstufen, wovon sich 65 SchülerInnen in vier Klassen auf den Abschluss vorbereiten
  - Die Klassengrößen variieren zwischen 12 und 18 SchülerInnen

# Vergleich der Beschulungskonzepte: *Unterrichtsinhalte und Fächer*



- VORKURS: Deutsch (DaZ) (16 UE) und Mathe-matik (4 UE)
  - FLÜB&S: Deutsch (DaZ) (11 UE), Mathematik (6 UE), GSE (2 UE), AWT (2 UE), EDV (3 UE), SozPäd/BO (2 UE), Kunst (3 UE) und Englisch (2 UE), zusätzliche Deutsch- und Mathematik-förderung möglich
- Orientierung MS/HS

- Deutsch a. Z.
  - Mathematik
  - Sozialkunde
  - Ethik
  - Berufliche Orientierung
  - Datenverarbeitung
  - Technik
  - Kochen
  - Sport
- Orientierung MS/HS

- Deutsch (DaZ)
  - Mathematik
  - Fachlehre
  - GSE
  - AWT
  - Englisch
  - Orientierung
  - Kunst
  - Ethik
- Orientierung MS/HS

# Vergleich der Beschulungskonzepte: *pädagogische Konzepte*



- zielgruppenorientiertes Angebot
- intensive sozialpäd. Betreuung
- enger Kontakt zu BetreuerInnen
- Vernetzung mit anderen Bildungsträgern und Organisationen
- Unterstützung beim Übergang in Ausbildung/Arbeit
- Vermittlung in Praktika

- zielgruppenorientiertes Angebot
- intensive sozialpäd. Betreuung
- enger Kontakt zu BetreuerInnen
- Vernetzung mit anderen Bildungsträgern und Organisationen
- Unterstützung beim Übergang in Ausbildung/Arbeit
- Vermittlung in Praktika

- zielgruppenorientiertes Angebot
- intensive sozialpäd. Betreuung
- enger Kontakt zu BetreuerInnen
- Vernetzung mit anderen Bildungsträgern und Organisationen
- Unterstützung beim Übergang in Ausbildung/Arbeit
- Vermittlung in Praktika

# Besonderheiten und Herausforderungen in der Beschulung

## Stichwort **STRUKTUR**

- Schneller Zugang zum Beschulungssystem
- Beschulung über Vollzeitschulpflicht hinaus
- Frühzeitige Information und Beratung zum deutschen Schulsystem
- sichere Struktur und fester Stundenplan

# Besonderheiten und Herausforderungen in der Beschulung

## Stichwort **FLEXIBILITÄT**

- Durchlässigkeit im System
- Alljährlich neue Anpassung des Konzeptes an die jeweilige Schülergruppe
- Berücksichtigung der individuell spezifischen Bedürfnisse
  - Lehrplan
  - Anwesenheitszeiten
  - Zeitpunkt des Einstieges
- Abfederung von starken Leistungsabweichungen in einer Klasse
- Ausrichtung des Sprach- und Fachunterrichtes auf entsprechende Sprachniveaus
- Orientierung des schulischen Angebotes an den Ressourcen junger Flüchtlinge
- Individuelle Anpassung des Tempos der Zielerreichung („schnellstmöglich zum Quali ist nicht immer gut“)

# Besonderheiten und Herausforderungen in der Beschulung

Stichwort **BEDÜRFTISNÄHE**

- Vermittlung von Spaß am Lernen statt nur Leistungsdruck
- Lernmotivationen schaffen
- Lebensweltorientierter Ansatz v.a. im Deutschunterricht
- Arbeit mit dem Konzept „Lernen lernen“

# Anforderungen an die Fachkräfte

*Wie soll der/die „ideale LehrerIn“ sein?*

- ✓ Wissen über die Situation von jungen Flüchtlingen
- ✓ DaF/DaZ-Ausbildung bzw. Weiterbildung
- ✓ Basiswissen in Psychologie
- ✓ Wissen über das deutsche und andere Schulsysteme
- ✓ interkulturelle Ausbildung/Kompetenz
- ✓ Persönlichkeitsmerkmale:
  - Geduld
  - Sensibilität
  - Fähigkeit auf Bedürfnisse/Anliegen der Zielgruppe einzugehen
  - Flexibilität in mehrfacher Hinsicht
  - Methodenvielfalt
  - Bildungserfolge individuell anerkennen
  - Kontakt halten und Infos an Betreuungspersonen weitergeben
  - Interesse an der Lebenssituation der Zielgruppe



# weitere Mindeststandards

- geeignete Lehrkräfte
- Begegnungen mit „anderen“ SchülerInnen
- Netzwerke, auch zu anderen Professionen
- ausreichend sozialpädagogische Betreuung
- geeignete Gruppengrößen
- engagiertes Personal
- geeignete Räumlichkeiten
- Fortbildungsangebote
- Zusatzangebote (Kultur, Sport, Begegnung, etc.)
- Ressourcen kennen, ausschöpfen und nach Möglichkeit erweitern
- „Elternarbeit“

# Anforderungen an die Fachkräfte

*Wie soll der/die „ideale SchulsozialarbeiterIn“ sein?*

- ✓ Interesse an und Begeisterung für die Zielgruppe
- ✓ keine Vorurteile
- ✓ Präsenz
- ✓ diskrete Arbeitsweise
- ✓ kennt die Zielgruppe auch außerhalb des schulischen Alltags
- ✓ führt vertrauensbildende Maßnahmen durch
- ✓ Schüler haben Kenntnis von dem/der SchulsozialarbeiterIn
- ✓ Fähigkeit unterschiedliche Kompetenzen der Jugendlichen zu erkennen
- ✓ schulsozialarbeiterisches, nicht schulisch-päd. Handeln zeigen
- ✓ keine Abneigung gegenüber „fremden Kulturen“ haben
- ✓ Wissen über kulturelle Traditionen, Bräuche und die damit verbundenen Problematiken in Zusammenhang mit unseren Gesellschaft/Kultur, z.B. Genitalbeschneidung, Zwangsheirat...

# Anforderungen an die Fachkräfte

*Wie soll der/die „ideale BetreuerIn“ sein?*

- ✓ ein breites Netzwerk zur schulischen Unterstützung der Jugendlichen spannen
- ✓ mehr Bildung im Bereich der Jugendhilfe ermöglichen und fördern → Betreuungskonzept danach ausrichten!
- ✓ diejenigen motivieren die Motivation benötigen und diejenigen „bremsen“, die das nötig haben
- ✓ ausreichend über die Zielgruppe und zielgruppenspezifische Angebote informiert sein
- ✓ mutig und selbstbewusst, um sich mit Schulen und Behörden auseinandersetzen zu können
- ✓ vielseitig talentiert und flexibel in der Rollengestaltung
- ✓ fremdsprachliche Kenntnisse
- ✓ konsequent
- ✓ interkulturelle Kompetenz

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Klassenstufen	Fächerkanon
1	Alpha und Orientierung 1
2	Alpha und Orientierung 2
3	Deutsch, Mathe
4	Deutsch, Mathe
5	Deutsch, Mathe, Orientierung, Fachlehre
6	Deutsch, Mathe, Orientierung, Fachlehre
7	Deutsch, Mathe, Orientierung, Fachlehre
8	Deutsch, Mathe, Orientierung, Fachlehre
9M	Abschlussklasse HASA Mathe, Deutsch, GSE, AWT
9D	Abschlussklasse HASA Deutsch, Mathe, GSE, AWT
9Q	Abschlussklasse "QUALI" Deutsch, Mathe, GSE, AWT, Ethik, Kunst, Englisch

# Mitwirkung und Passbeschaffung

# I Rechtliche Grundlagen im AsylVfG und AufenthG

- § 15 AsylVfG
- § 3 Passpflicht
- § 48  
Ausweisrechtliche Pflichten
- § 49 Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität
- § 82 Mitwirkung des Ausländers

zu II. Zumutbar Mitwirkungspflichten und eventuelle Konsequenzen bei Nichtmitwirkung

# § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten



- (1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet,
  1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
  2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
  3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
  4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
  5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
  6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;
  7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.





## § 3 Passpflicht

- (1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).
- (2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

# § 48 Ausweisrechtliche Pflichten



- (1) Ein Ausländer ist verpflichtet,
  1. seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und
  2. seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.
  
- (2) Ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.



- (3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.
- (4) Wird nach § 5 Abs. 3 oder § 33 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.



# § 49 Überprüfung - Feststellung und Sicherung der Identität

- (1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speichermedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. 2Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. 3Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder.



- (2) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.
- 3) Bestehen Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität, seines Lebensalters oder seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn
  1. dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder
  2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.



- (4) Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet.
- (5) Zur Feststellung und Sicherung der Identität sollen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,
  1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist;
  2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will;
  3. bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt;
  4. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird;
  5. bei der Beantragung eines nationalen Visums;
  6. bei der Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 sowie in den Fällen der §§ 23 und 29 Abs. 3;
  7. wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 festgestellt worden ist.



- 6) Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. 2Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers. 3Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.
- (6a) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.



- (8) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch Abnahme der Abdrücke aller zehn Finger zu sichern.
- (9) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch Abnahme der Abdrücke aller zehn Finger zu sichern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt hat.
- (10) Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bis 9 zu dulden.



# § 82 Mitwirkung des Ausländers



- 1) <sup>1</sup>Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. <sup>2</sup>Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Sie setzt ihm eine solche Frist, wenn sie die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen fehlender oder unvollständiger Angaben aussetzt, und benennt dabei die nachzuholenden Angaben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- (2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.



- (3) <sup>1</sup>Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 44a, 48, 49 und 81 und die Möglichkeit der Antragstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 hingewiesen werden. <sup>2</sup>Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. <sup>2</sup>Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. <sup>3</sup>§ 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung.



- (5) <sup>1</sup>Der Ausländer, für den nach diesem Gesetz, dem Asylverfahrensgesetz oder den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen ein Dokument nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden soll, hat auf Verlangen
  1. ein aktuelles Lichtbild nach Maßgabe einer nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 erlassenen Rechtsverordnung vorzulegen oder bei der Aufnahme eines solchen Lichtbildes mitzuwirken und
  2. bei der Abnahme seiner Fingerabdrücke mitzuwirken.

<sup>2</sup>Das Lichtbild und die Fingerabdrücke dürfen in Dokumente nach Satz 1 eingebracht und von den zuständigen Behörden zur Sicherung und einer späteren Feststellung der Identität verarbeitet und genutzt werden.

## II. Zumutbare Mitwirkungshandlungen und eventuelle Konsequenzen bei Nichterfüllung der Mitwirkung

- 1. Kontaktaufnahme mit Angehörigen oder Bekannten im Heimatland.
- 2. Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten im Heimatland sowie Beauftragung derselbigen mit der Beschaffung von Urkunden, sofern dies nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar.
- 3. Vorsprache bei der Auslandsvertretung sowie bevollmächtigte Vertretern des Heimatlandes und in der Regel die Abgabe der erforderlichen (zumutbaren) Erklärungen, z. B. Ausfüllen des Formularantrages der Auslandsvertretung.
- Problem: Botschaftswanderungen, Freiwilligkeitserklärungen

zu I. Rechtliche Grundlagen im AsylVfG und AufenthG

zu II. Zumutbare Mitwirkungspflichten und eventuelle Konsequenzen bei Nichtmitwirkung



# Konsequenzen bei Nichtmitwirkung

AufenthG

AsylbLG

BeschVerfV

AufnG

zu I. Rechtliche Grundlagen im AsylVfG und AufenthG

zu II. Zumutbar Mitwirkungspflichten und eventuelle  
Konsequenzen bei Nichtmitwirkung



# AufenthG

- § 82 Abs. 4 AufenthG
- - Anordnen des persönlichen Erscheinens bei der Vertretung oder ermächtigten Bediensteten.
- Zwangsweise Durchsetzung des persönlichen Erscheinens
- Keine Gesprächsverpflichtung



# Aufenthaltserlaubnis

- Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei selbstverschuldeter Passlosigkeit.
- Initiativpflicht des Ausländers.
- Hinweispflicht der Behörde.
- Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist die Abgabe einer sog. Freiwilligkeitserklärung zumutbar.



- Gefahr der Ausweisung gem. § 55 AufenthG – vorherige Belehrung über die Konsequenzen mangelnder Mitwirkung zwingend erforderlich.
- Weitere räumliche Beschränkung gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG oder auch § 61 Abs. 3 AufenthG. Darf aber keine willkürliche Maßnahme darstellen.
- Verweigerung der Mitwirkung ist Indiz für das Vorliegen einer Entziehungsabsicht bei der Anordnung von Abschiebehaft.





# Strafbarkeit

- § 95 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG
- Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung nicht zumutbar, OLG Nürnberg vom 16.01.2007, Az.: 2 St OLG Ss 242/06, OLG München vom 09.03.2010, Az. 4 St RR 102/09;
- Passlosigkeit muss alleine im Verantwortungsbereich des Ausländers liegen.
- Zäsurwirkung einer Verurteilung, Ungehorsam ist nicht strafbar = neuer Tatentschluss erforderlich

# § 95 Strafvorschriften



- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
  2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, wenn
    - a) er vollziehbar ausreisepflichtig ist,
    - b) ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen istund
    - c) dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
  3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
  4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 49 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
  6. entgegen § 49 Abs. 10 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
    - 6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt,

zu Strafbarkeit § 95



1. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.
  - (1a) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 98 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, für den Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eines Aufenthaltstitels bedarf und als Aufenthaltstitel nur ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 besitzt.
  - (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
    1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
      - a) in das Bundesgebiet einreist oder
      - b) sich darin aufhält oder
    2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.



- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und der Absätze 1a und 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.
- (5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.
- (6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 steht einem Handeln ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitels gleich.



# AsylbLG

## ■ § 1a Anspruchseinschränkung

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,
- 1.
  - die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
- 2.
  - bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.



- Freiwilligkeitserklärung nach Auffassung von Landessozialgerichten zumutbar.
- Mangelnde Mitwirkung muss alleiniger Grund für den Nichtvollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sein.
- Nur aktuelles Verhalten ist von Bedeutung.
- Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18.07.2012.

## ■ § 2 Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.
- (2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.
- (3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

- Auch eine einmalige rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt zum Ausschluss der Leistungen nach § 2 AsylbLG





# BeschVerfV

- **§ 11 Versagung der Erlaubnis**
- Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.



- Die Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV können ausschließlich durch ein gegenwärtig an den Tag gelegtes schuldhaftes Mitwirkungsversäumnis erfüllt werden, das kausal zu einem Abschiebungshindernis führt.
- Ausländerbehörde ist hierfür darlegungspflichtig.



# AufnG

- Art 4 Abs. 5 AufnG:

Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1.

Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder

2.

Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.

# **Förderungen der Agenturen für Arbeit für Flüchtlinge nach dem SGB III**



# Beratung und Vermittlung

- unabhängig vom Aufenthaltsstatus für Jugendliche und Erwachsene :
  - Beratung
  - Kompetenzfeststellung und Profiling
  - Deutschtest
  - Feststellung Zieloptionen und Unterstützungsbedarf
  - Lernbörse im Internet [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
  
- Bei zumindest nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt:
  - Vermittlung in Arbeit und Praktika
  - Vermittlungsbudget nach § 44
  - Eingliederungszuschuss (EGZ ) § 88

## **Qualifizierungsangebote SGB III**

### **mit zumindest nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt**

➤ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45**

**z.B. :**

**Bewerbungstrainings, PC-Kurse, Englisch, Coaching**

### **mit Zugang zum Arbeitsmarkt :**

➤ **Berufliche Weiterbildung oder Umschulung nach §81 SGB III**

**bei Notwendigkeit und zertifizierter Weiterbildung**

# Angebote für Jugendliche aus SGB III

---

## abhängig vom Aufenthaltsstatus:

- **Berufsausbildungsbeihilfe § 56**
- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen § 51**
- **Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche § 74 ff**

## mit Zugang zum Arbeitsmarkt:

- **Einstiegsqualifizierung für eingeschränkt vermittlungsfähige Ausbildungssuchende**

**§ 54a**

## im ersten Jahr der Duldung: